

EFET

European Federation of Energy Traders

Amstelveenseweg 998 / 1081 JS Amsterdam

Tel: +31 20 5207970 / Fax: +31 20 64 64 055

E-mail: secretariat@efet.org

Webpage: www.efet.org

HAFTUNGS AUSSCHLUSS: DER FOLGENDE RAHMENVERTRAG WURDE VON DEN EFET-MITGLIEDERN MIT BESTMÖGLICHER SORGFALT AUSGEARBEITET. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET MITTELBAR ODER UNMITTELBAR TÄTIGEN BERATER, DIE AN DER AUSARBEITUNG UND ANNAHME BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN IN KEINEM FALL UND IN KEINEM RICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESES VERTRAGS, SOWIE DIE AUS DESSEN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESEN RAHMENVERTRAG ANWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DESSEN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDES AM BESTEN DIENEN. VERWENDERN DIESES RAHMENVERTRAGES WIRD ANGERATEN, DIE JEWEILIGEN RECHTSGUTACHTEN, DIE DURCH EFET BEREITGESTELLT WERDEN UND EIGENE RECHTSBERATER ZU KONSULTIEREN.

DER HIER ABGEDRUCKTE TEXT STELLT EINE VON EFET GENEHMIGTE ÜBERSETZUNG DES "General Agreement Concerning the Delivery and Acceptance of Electricity, Version 2.1(a) (September 21, 2007)" DAR. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET MITTELBAR ODER UNMITTELBAR TÄTIGEN BERATER UND ÜBERSETZER, DIE AN DER ÜBERSETZUNG UND ANNAHME DURCH EFET BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHR FÜR DIE PRÄZISION DER ÜBERSETZUNG ODER IHREN WERT ALS ÜBERSETZUNG UND IN KEINEM FALL UND IN KEINEM RICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESER ÜBERSETZUNG, SOWIE DIE AUS DESSEN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE, INSBESONDERE NICHT FÜR ETWAIGE ABWEICHUNGEN DER ÜBERSETZUNG VOM ENGLISCHEN ORIGINAL. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESE ÜBERSETZUNG ANWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DESSEN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDERS AM BESTEN DIENEN. DIESE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG IST NICHT ALS ERSATZ FÜR DAS ENGLISCHE ORIGINAL ANZUSEHEN. EFET EMPFIEHLT JEDEM NUTZER NACHDRÜCKLICH EINEN EIGENEN VERGLEICH DES ENGLISCHEN MIT DEM DEUTSCHEN TEXT ANZUSTELLEN.

Rahmenvertrag

über die Lieferung und Abnahme von Strom

zwischen

mit eingetragenem Sitz in _____

("[Abkürzung des Namens]")

und

mit eingetragenem Sitz in _____

("[Abkürzung des Namens]")

(im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet),

abgeschlossen ab _____ (der "**Wirksamkeitstermin**").

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgegenstand	5
1. Vertragsgegenstand:	5
2. Frühere Verträge:.....	5
§ 2 Definitionen und Auslegung	5
1. Definitionen:.....	5
2. Widersprüchlichkeiten:.....	5
3. Auslegung:.....	5
4. Maßgebliche Zeit:.....	5
§ 3 Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen	5
1. Abschluss von Einzelverträgen:	5
2. Bestätigungen:	5
3. Einspruch gegen Bestätigungen:.....	5
4. Bevollmächtigte Personen:	5
§ 4 Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Strom	6
1. Lieferung und Abnahme:	6
2. Definition der Einstellung in den Fahrplan:	6
§ 5 Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen bei Optionen.....	6
1. Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option:.....	6
2. Optionsprämie:	6
3. Ausübung von Optionen und Fristen:	6
4. Mitteilung der Ausübung:.....	6
§ 6 Lieferung, Messung, Übertragung und Risikoübergang	7
1. Stromstärke/Frequenz/Spannung:	7
2. Lieferfahrpläne:	7
3. Übertragung der Rechte und Pflichten:	7
4. Messung der Stromlieferungen und -abnahme:	7
5. Dokumentation tatsächlicher Lieferungen und Empfang:	7
6. Erstattung von Aufwendungen:	7
7. Risiken von Verkäufer und Käufer:.....	7
§ 7 Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt	7
1. Definition Höherer Gewalt:	7
2. Befreiung von der Liefer- und Abnahmeverpflichtung:	8
3. Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt:.....	8
4. Folgen Höherer Gewalt für die andere Partei:	8
§ 8 Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme	8
1. Nichtlieferung:.....	8
2. Nichtabnahme:.....	8
3. Zahlung:.....	9
§ 9 Einstellung der Lieferung	9
§ 10 Laufzeit und Kündigung.....	9
1. Laufzeit:.....	9
2. Vertragsenddatum und Kündigungsfrist von 30 Tagen:	9
3. Kündigung aus Wichtigem Grund:	9
4. Automatische Kündigung:	10
5. Definition des Wichtiges Grundes:	10
§ 11 Berechnung des Ausgleichsbetrages	11
1. Ausgleichsbetrag:	11
2. Anrechnungsbetrag:.....	11
§ 12 Haftungsbeschränkung	12
1. Anwendbarkeit:	12
2. Haftungsausschluss:.....	12

3.	Folgeschäden und Haftungsbeschränkung:.....	12
4.	Vorsatz, Betrug und Kardinalpflichten:.....	12
5.	Pflicht zur Schadensbegrenzung:.....	12
§ 13	Rechnungsstellung und Zahlung	12
1.	Rechnung:.....	12
2.	Zahlung:.....	12
3.	Zahlungsverrechnung:	13
4.	Rechnungsstellung und Zahlung von Vertragsmengen laut Lieferfahrplan:.....	13
5.	Verzugszins:	13
6.	Strittige Beträge:.....	13
§ 14	Umsatzsteuer und Steuern	13
1.	Umsatzsteuer:	13
2.	Sonstige Steuern	14
3.	Steuerverbindlichkeiten von Verkäufer und Käufer:	14
4.	Auf Endverbraucher abzielende Steuern:	14
5.	Steuerbefreiungsnachweise:	15
6.	Schadensersatz:.....	15
7.	Neue Steuern:	15
8.	Kündigung aufgrund Neuer Steuern:	15
9.	Abzug von Steuern:	16
§ 15	Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen	17
1.	Berechnung variabler Vertragspreise:	17
2.	Marktstörung:	17
3.	Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen:	17
4.	Definition der Marktstörung:.....	18
5.	Berechnungsstelle:.....	18
§ 16	Bürgschaften und Sicherheiten.....	18
§ 17	Erfüllungssicherheit.....	18
1.	Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit:.....	18
2.	Wesentliche Bonitätsverschlechterung:.....	18
§ 18	Jahresabschlüsse und Substanzwert	20
1.	Vorlage von Jahresabschlüssen:	20
2.	Verringerung des Substanzwertes:.....	21
3.	Bilanzierungsrichtlinien:	21
§ 19	Abtretung	21
1.	Verbot:.....	21
2.	Abtretung an verbundene Unternehmen:	21
§ 20	Vertraulichkeit.....	21
1.	Geheimhaltungspflicht:	21
2.	Ausnahmen von den Vertraulichen Informationen:.....	21
3.	Ablauf:.....	21
§ 21	Zusicherungen	21
§ 22	Rechtswahl und Schiedsvereinbarung.....	23
1.	Rechtswahl:	23
2.	Schiedsvereinbarung:.....	23
§ 23	Schlussbestimmungen	23
1.	Aufzeichnung von Telefongesprächen:	23
2.	Mitteilungen:	23
3.	Änderungen:	23
4.	Teilunwirksamkeit:	23
5.	Rechte Dritter:	24

- ANNEX 1 - DEFINITIONEN**
- ANNEX 2A - BESTÄTIGUNG EINES EINZELVERTRAGES (FESTPREIS)**
- ANNEX 2B - BESTÄTIGUNG EINES EINZELVERTRAGES (VARIABLER PREIS)**
- ANNEX 2C - BESTÄTIGUNG EINES EINZELVERTRAGES (KAUFOPTION)**
- ANNEX 2D - BESTÄTIGUNG EINES EINZELVERTRAGES (VERKAUFSOPTION)**

ANPASSUNGSVEREINBARUNG ZUM RAHMENVERTRAG

TEIL 1: ANPASSUNG DER BESTIMMUNGEN DES RAHMENVERTRAGES

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM RAHMENVERTRAG

§ 1 Vertragsgegenstand

1. **Vertragsgegenstand:** Dieser *Rahmenvertrag* (einschließlich seiner Anhänge und der *Anpassungsvereinbarung* zu diesem *Rahmenvertrag* („**Anpassungsvereinbarung**“)) gilt für alle Handelsgeschäfte der *Parteien* bezüglich Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von Strom, sowie *Optionen* auf den Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von Strom (jedes dieser Handelsgeschäfte gilt jeweils als ein „**Einzelvertrag**“). Alle *Einzelverträge* sowie dieser *Rahmenvertrag* bilden einen einzigen einheitlichen *Vertrag* zwischen den *Parteien* (im Folgenden insgesamt als der „**Vertrag**“ bezeichnet). Die Bedingungen dieses *Rahmenvertrags* sind wesentlicher Bestandteil eines jeden *Einzelvertrags*.
2. **Frühere Verträge:** Ist § 1.2 nach der *Anpassungsvereinbarung* anwendbar, so fallen alle Handelsgeschäfte, die die *Parteien* vor dem *Wirksamkeitstermin* miteinander abgeschlossen haben, sei es als Verträge gerichtet auf Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von Strom oder als *Optionen* auf solche Handels-, und die noch nicht vollständig oder erst teilweise von einer oder beiden *Parteien* erfüllt sind, als *Einzelverträge* unter diesen *Rahmenvertrag*.

§ 2 Definitionen und Auslegung

1. **Definitionen:** Die in dem *Vertrag* verwendeten Begriffe haben die in Anhang 1 aufgeführten Bedeutungen.
2. **Widersprüchlichkeiten:** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der *Anpassungsvereinbarung* und anderen Bestimmungen dieses *Rahmenvertrags* geht die *Anpassungsvereinbarung* vor. Bei einem Widerspruch zwischen der Regelung in einem *Einzelvertrag* (unabhängig davon, ob er durch eine *Bestätigung* oder auf andere Weise bewiesen werden kann) und diesem *Rahmenvertrag* (einschließlich der *Anpassungsvereinbarung*) geht für die Auslegung des betreffenden *Einzelvertrags* die Regelung des *Einzelvertrags* vor.
3. **Auslegung:** Überschriften und Titel dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des *Vertrags*.
4. **Maßgebliche Zeit:** *Maßgebliche Zeit* ist die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) oder die in der *Anpassungsvereinbarung* bestimmte Zeit.

§ 3 Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen

1. **Abschluss von Einzelverträgen:** Sofern zwischen den *Parteien* nicht abweichend vereinbart, können *Einzelverträge* in jeder Form (mündlich oder anderweitig) abgeschlossen werden, und sind ab dem Zeitpunkt der Einigung über den Vertragsschluss eines solchen *Einzelvertrags* rechtlich bindend und durchsetzbar.
2. **Bestätigungen:** Wird ein *Einzelvertrag* nicht schriftlich abgeschlossen, steht es beiden *Parteien* frei, die Bedingungen des *Einzelvertrags* schriftlich zu bestätigen (jede solche schriftliche Bestätigung stellt eine „**Bestätigung**“ dar). Das Vorhandensein einer schriftlichen *Bestätigung* stellt keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des *Einzelvertrags* dar. Die Bestätigung soll in Inhalt und Form im Wesentlichen dem passenden Muster der Vertragsanhänge Nr. 2 a bis d zu diesem *Rahmenvertrag* entsprechen.
3. **Einspruch gegen Bestätigungen:** Ungeachtet der Bestimmungen von § 3.2 ist diejenige *Partei*, die eine *Bestätigung* erhält, verpflichtet, umgehend die in der *Bestätigung* niedergelegten Bedingungen zu überprüfen, und, falls sie von ihrer Auffassung der Bedingungen des *Einzelvertrags* abweichen, die andere *Partei* unverzüglich über jede Abweichung in Kenntnis zu setzen. Schicken beide *Parteien* unverzüglich eine *Bestätigung* und widersprechen sich deren Bedingungen, dann stellt jede *Bestätigung* einen Einspruch gegen die Bedingungen der *Bestätigung* der anderen *Partei* dar.
4. **Bevollmächtigte Personen:** Ist § 3.4 nach der *Anpassungsvereinbarung* anwendbar, können *Einzelverträge* im Namen einer *Partei* nur von den von ihr eigens dafür in einem Anhang zu diesem *Vertrag* aufgeführten Personen ausgehandelt, bestätigt und unterzeichnet werden. Jede *Partei* kann jederzeit einseitig die Liste der gegenwärtig entsprechend *bevollmächtigten Personen* in schriftlicher Form ändern und ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Zugang bei der anderen *Partei* wirksam.

§ 4

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Strom

- 1. Lieferung und Abnahme:** Die *Vertragsmenge* wird an der *Übergabestelle* in Übereinstimmung mit dem *Einzelvertrag* vom *Verkäufer in den Fahrplan eingestellt*, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst, und entsprechend vom *Käufer in den Fahrplan eingestellt*, gekauft und abgenommen oder deren Abnahme veranlasst; der *Käufer* bezahlt dem *Verkäufer* den jeweiligen *Vertragspreis*.
- 2. Definition der Einstellung in den Fahrplan:** „*Einstellung in den Fahrplan*“ bedeutet, je nach den Umständen des Einzelfalls bzw. der *Übergabestelle*, die für eine *Partei* zur Durchführung ihrer jeweiligen Lieferung oder Abnahme notwendigen Handlungen, was heißen mag: Nominierung und Aufnahme der Lieferung in einen Fahrplan, Benachrichtigung, Anfordern und Bestätigen des Fahrplans gegenüber der anderen *Partei*, ihren jeweils ernannten Beauftragten und Bevollmächtigten und gegenüber dem *Netzbetreiber*, und zwar im Hinblick auf die *vertragliche Energiemenge*, die *vertragliche Energieleistung*, die *Übergabestelle*, den *Lieferfahrplan*, die *Gesamtlieferzeit* und jeder anderen relevanten Bestimmung des *Einzelvertrags* gemäß den anwendbaren Regeln des *Netzbetreibers* und anderen allgemein üblichen Praktiken und Abläufen der Branche.

§ 5

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen bei Optionen

- 1. Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option:** Ist in einem *Einzelvertrag* der Kauf und Verkauf einer Option auf den Kauf von Strom mit physischer Lieferung (eine „*Call-Option*“) oder den Verkauf von Strom mit physischer Lieferung (eine „*Put-Option*“) – jeweils auch als „*Option*“ bezeichnet – vereinbart, so gewährt der Stillhalter (der „*Stillhalter*“) dem *Optionsberechtigten* (der „*Optionsberechtigte*“) das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, bei Einhaltung des in diesem § 5 beschriebenen Verfahrens, von der betreffenden *Partei* zu fordern, dass sie ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß § 4.1 bezüglich der Lieferung und Abnahme von Strom gemäß dem jeweiligen *Einzelvertrag* nachkommt.
- 2. Optionsprämie:** Der *Optionsberechtigte* zahlt dem *Stillhalter* die *Prämie* für die *Option* am oder vor dem *Prämienzahltag*, und falls in den Bestimmungen des *Einzelvertrags* kein *Prämienzahltag* vorgesehen ist, ist die *Prämie* am fünften (5.) *Arbeitstag* nach dem Tag, an dem die *Parteien* den *Einzelvertrag* abgeschlossen haben, zur Zahlung fällig. Wenn die *Option* ausgeübt wird, gilt für die Rechnungsstellung und Zahlung des *Vertragspreises* für die *Energiemenge*, mangels abweichender Vereinbarung § 13 dieses *Vertrags* (***Rechnungsstellung und Zahlung***).
- 3. Ausübung von Optionen und Fristen:** Der *Optionsberechtigte* kann seine Rechte aus der *Option* (gemäß § 5.4 (***Mitteilung der Ausübung***)) durch unwiderrufliche Mitteilung an den *Stillhalter* während des *Ausübungszeitraums* ausüben. Mangels abweichender Vereinbarung endet die *Ausübungsfrist* um 10:00 Uhr MEZ.
- 4. Mitteilung der Ausübung:** Jede Mitteilung der *Ausübung* wird mit Zugang beim *Stillhalter* wirksam. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, jedoch nicht per E-Mail und nicht durch Hinterlassen einer Nachricht auf einem automatischen Telefonanrufbeantwortungssystem oder einem ähnlichen mündlichen elektronischen Nachrichtensystem. Im Fall einer mündlichen *Ausübung* soll der *Optionsinhaber* die *Ausübung* umgehend schriftlich bestätigen (einschließlich und ohne Einschränkung per Fax), wobei die schriftliche Bestätigung keine Vorbedingung für die Gültigkeit einer mündlichen *Ausübung* darstellt.

§ 6

Lieferung, Messung, Übertragung und Risikoübergang

1. **Stromstärke/Frequenz/Spannung:** Der Strom wird in der für die jeweilige *Übergabestelle* geltenden Stromstärke, Frequenz und Spannung geliefert, wie sie im *Einzelvertrag* vereinbart wurden und den Standards des für diese *Übergabestelle* zuständigen *Netzbetreibers* entsprechen.
2. **Lieferfahrpläne:** Der Strom wird gemäß der im *Einzelvertrag* festgelegten *Lieferfahrpläne* geliefert.
3. **Übertragung der Rechte und Pflichten:** Die Lieferpflicht wird erfüllt, indem die Energielieferung wie vereinbart an der *Übergabestelle* zur Verfügung gestellt wird. Lieferung und Abnahme der *Vertragsmenge* sowie die Übertragung aller Rechte vom *Verkäufer* auf den *Käufer* frei und unbelastet von Rechten Dritter erfolgen an der *Übergabestelle*.
4. **Messung der Stromlieferungen und -abnahme:** Jede *Partei* ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme derart gemessen bzw. dokumentiert wird, dass der Nachweis der Erfüllung im Einklang mit den Verfahren des *Netzbetreibers* an der *Übergabestelle* in angemessener Weise erbracht werden kann.
5. **Dokumentation tatsächlicher Lieferungen und tatsächlichen Empfangs:** Auf Anforderung, der ein berechtigtes Interesse zugrunde liegt, ist jede *Partei* verpflichtet:
 - (a) der anderen *Partei* die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Empfang von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen eines *Einzelvertrags* und tatsächlichen Lieferungen und Empfang von Strom zur Verfügung zu stellen, und
 - (b) sich angemessenen und gebührend zu bemühen, beim *Netzbetreiber* ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise im Falle von Abweichungen zwischen angemeldeter Lieferung und tatsächlichen Stromflüssen zu beschaffen und diese der anfordernden *Partei* zugänglich zu machen.
6. **Erstattung von Aufwendungen:** Tätigt eine *Partei* – im Rahmen einer Nachfrage der anderen *Partei* oder zur Schlichtung eines von der anderen *Partei* initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere *Partei* ihre einzelvertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen *Partei* zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
7. **Risiken von Verkäufer und Käufer:** Der *Verkäufer* trägt alle mit dem Einstellen in Fahrpläne, Übertragung und Lieferung der *Vertragsmenge* bis zur *Übergabestelle* verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der *Käufer* trägt alle mit der Abnahme und Übertragung der *Vertragsmenge* verbundenen Risiken an und ab der *Übergabestelle*, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 7

Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt

1. **Definition Höherer Gewalt:** „Höhere Gewalt“ im Sinne dieses *Vertrages* ist, sofern in der *Anpassungsvereinbarung* nicht anders vereinbart, jedes Ereignis, das diejenige *Partei*, die sich auf *Höhere Gewalt* beruft (die „**Betroffene Partei**“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der *betroffenen Partei* unmöglich macht, ihre Pflichten aus einem *Einzelvertrag* zu erfüllen. In Betracht kommt insoweit insbesondere:
 - (a) das Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen der beteiligten *Netzbetreiber*, das die *betroffene Partei* an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen hindert; oder
 - (b) die Unterbrechung der Lieferung oder Abnahme durch die beteiligten *Netzbetreiber* oder deren Missachtung der Verpflichtungen der *betroffenen Partei* im Hinblick auf die Einstellung eines Fahrplans nach dem *Einzelvertrag*.

2. Befreiung von der Liefer- und Abnahmeverpflichtung: Ist eine *Partei* aufgrund *Höherer Gewalt* ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen unter einem oder mehreren *Einzelverträgen* gehindert, und kommt eine solche *Partei* den Anforderungen des § 7.3 (**Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt**) nach, so liegt keine Vertragsverletzung der *betroffenen Partei* vor, und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die *Höhere Gewalt* ihre Leistungserbringung verhindert, befreit (sie werden nicht nur zeitweilig aufgeschoben). Der *betroffenen Partei* entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung, gemäß § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme**) Schadenersatz zu leisten.

3. Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt: Sobald sie von einem Umstand *Höherer Gewalt* Kenntnis erhalten hat, setzt die *betroffene Partei* unverzüglich die andere *Partei* in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die *betroffene Partei* ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der *Höheren Gewalt* zu unternehmen; sie muss, solange die *Höhere Gewalt* andauert und sobald und soweit bekannt, die andere *Partei* angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

4. Folgen Höherer Gewalt für die andere Partei: Soweit der *Verkäufer* von seiner Lieferungspflicht aufgrund *Höherer Gewalt* befreit ist, wird auch der *Käufer* von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit der *Käufer* von seiner Abnahmepflicht aufgrund *Höherer Gewalt* befreit ist, wird auch der *Verkäufer* von seiner Lieferungspflicht frei.

§ 8

Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme

1. Nichtlieferung: Soweit die zur Lieferung verpflichtete *Partei* (die „**lieferverpflichtete Partei**“) die *Vertragsmenge* ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf *Höherer Gewalt* beruht, noch durch die Nichterfüllung der anderen *Partei* entschuldigt ist, ist die Nichtlieferung von der *lieferverpflichteten Partei* an die andere *Partei* (die „**abnahmeverpflichtete Partei**“) zu entschädigen; die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem die *abnahmeverpflichtete Partei* bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die jeweils nicht gelieferte Strommenge auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den *Vertragspreis* überschreitet,
- (b) mit der nicht gelieferten Strommenge.

Der Entschädigungsbetrag wird erhöht um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen der *abnahmeverpflichteten Partei*, die als Folge der Nichterfüllung der *lieferverpflichteten Partei* entstehen.

2. Nichtabnahme: Soweit die *abnahmeverpflichtete Partei* die *Vertragsmenge* ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit eine solche Nichtabnahme weder auf *Höherer Gewalt* beruht noch durch Nichterfüllung der *lieferverpflichteten Partei* entschuldigt ist, ist die Nichtabnahme von der *abnahmeverpflichteten Partei* an die andere *Partei* zu entschädigen; die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der *Vertragspreis* denjenigen Preis überschreitet, zu dem die *lieferverpflichtete Partei* kaufmännisch vernünftig handelnd die nicht abgenommene Strommenge auf dem Markt verkaufen kann oder könnte, und
- (b) mit der nicht abgenommenen Strommenge.

Dieser Entschädigungsbetrag wird erhöht um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen der *lieferverpflichteten Partei*, die als Folge der Nichterfüllung der *abnahmeverpflichteten Partei* entstehen.

3. Zahlung: Beträge, die nach diesem § 8 fällig sind, werden gemäß § 13 (*Rechnungsstellung und Zahlung*) in Rechnung gestellt und bezahlt.

§ 9

Einstellung der Lieferung

Ist eine *Partei* (die „**säumige Partei**“) mit einer Zahlung aus diesem *Vertrag* in Verzug oder ist eine *Partei* oder ihr *Sicherheitengeber* mit der Bereitstellung, dem Ersatz oder der Erhöhung von nach diesem *Vertrag* angeforderten *Erfüllungssicherheiten* im Verzug, so ist die andere *Partei* (die „**vertragstreue Partei**“) neben ihren sonstigen Rechten und Ansprüchen, berechtigt, frühestens drei (3) Arbeitstage nach schriftlicher Ankündigung an die *säumige Partei* die weiteren Stromlieferungen auf alle *Einzelverträge* einzustellen (die *vertragstreue Partei* wird insoweit von ihrer zugrunde liegenden Lieferpflicht frei, die Lieferpflicht also nicht lediglich aufgeschoben) bis die *vertragstreue Partei* die geforderte *Sicherheitenstellung* bzw. den vollen Betrag (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) aller ihr gegenüber ausstehenden Beträge erhalten hat.

§ 10

Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit: Dieser *Rahmenvertrag* tritt am *Wirksamkeitstermin* in Kraft. Er kann entweder gemäß § 10.2 (*Vertragsenddatum und Kündigungsfrist von 30 Tagen*) oder gemäß § 10.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) bis § 10.5 (*Definition des Wichtiges Grundes*) beendet werden.

2. Vertragsenddatum und Kündigungsfrist von 30 Tagen: Dieser *Rahmenvertrag* endet mit dem *Vertragsenddatum* (sofern in der *Anpassungsvereinbarung* eines angegeben ist), andernfalls durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen (in beiden Fällen im Folgenden als „**ordentliche Kündigung**“ bezeichnet). Bei *ordentlicher Kündigung* bleibt der *Rahmenvertrag* für die *Parteien* für alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen oder begründeten Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* bis zu deren vollständiger Erfüllung rechtlich bindend.

3. Kündigung aus Wichtigem Grund:

- (a) Liegt bezüglich einer *Partei* ein *Wichtiger Grund* (wie nachfolgend § 10.5 definiert) vor, kann die *andere Partei* (die „**kündigende Partei**“), solange dieser Kündigungsgrund andauert, den *Vertrag* durch Erklärung gegenüber dieser *Partei* kündigen („**außerordentliche Kündigung**“). Die Kündigungserklärung kann telefonisch abgegeben werden, wenn sie innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen schriftlich bestätigt wird.
- (b) In der Kündigungserklärung ist der *Wichtige Grund*, auf den sich die *außerordentliche Kündigung* stützt, sowie der Kündigungstermin (der „**vorzeitige Kündigungstermin**“) anzugeben. Der *vorzeitige Kündigungstermin* darf nicht vor dem Tag liegen, an dem die Erklärung laut *Vertrag* als zugegangen gilt, und nicht später als zwanzig (20) Tage danach. Am *vorzeitigen Kündigungstermin* werden die Rechte und Pflichten beider *Parteien* aus dem *Vertrag* inklusive sämtlicher *Einzelverträge* ersetzt durch die Verpflichtung einer der *Parteien* zur Zahlung des gemäß § 11.1 berechneten *Ausgleichsbetrages* (der „**Ausgleichsbetrag**“) an die *andere Partei* .
- (c) Ist die Kündigung erklärt, so wird der *Vertrag* durch die *außerordentliche Kündigung* am *vorzeitigen Kündigungstermin* auch dann beendet, wenn der angegebene *Wichtige Grund* nicht länger fort dauert. Am *vorzeitigen Kündigungstermin* oder baldmöglichst danach berechnet die *kündigende Partei* in kaufmännisch vernünftiger Weise den von ihr bzw. an sie zu zahlenden *Ausgleichsbetrag* aus der Saldierung der *Anrechnungsbeträge* gemäß § 11 (*Berechnung des Ausgleichsbetrages*) und teilt ihn der anderen *Partei* mit.
- (d) Der *Ausgleichsbetrag* ist von der zahlungspflichtigen *Partei* an die begünstigte *Partei* binnen drei (3) *Arbeitstagen* nach dessen Mitteilung durch die *kündigende Partei* zu zahlen.
- (e) Die *kündigende Partei* kann *Erfüllungssicherheiten* oder nach dem *Vertrag* verfügbare *Sicherheiten* oder sonstige *Sicherheiten* berücksichtigen.
- (f) Das Recht der Kündigung aus *Wichtigem Grund* nach diesem § 10.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) besteht neben den sonstigen Rechten aus Gesetz oder aus diesem *Vertrag*.

4. Automatische Kündigung: Ist nach der *Anpassungsvereinbarung* die "**Automatische Kündigung**" für eine *Partei anwendbar* und tritt ein *Wichtiger Grund* nach § 10.5 (**Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung**) ein, braucht die kündigende *Partei* keine Kündigungserklärung mit Bestimmung des vorzeitigen Kündigungstermins abzugeben; der vorzeitige Kündigungstermin ist in diesem Fall der in der *Anpassungsvereinbarung* angegebene Termin. Abgesehen von der Besonderheit in diesem §10.4 gilt auch für die automatische Kündigung § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**).

5. Definition des Wichtigen Grundes: Der *Vertrag* kann außerordentlich gekündigt werden, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Gründe (von denen jeder ein „**Wichtiger Grund**“ ist) vorliegen:

- (a) **Nichterfüllung:** Der Verzug einer *Partei* beziehungsweise ihres *Sicherheitsgebers* eine Zahlung oder eine *Erfüllungssicherheit* zu leisten oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen (soweit sie davon nicht nach § 7 (**Nichterfüllung aufgrund Höherer Gewalt**) befreit ist), und zwar:
 - (i) bei Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* sofern unter der weiteren Voraussetzung, dass im Fall der Nichtleistung die Zahlung nicht binnen zwei (2) *Arbeitstagen* nach weiterer schriftlicher Aufforderung nachgeholt wird, beziehungsweise im Fall sonstiger Nichtleistung diese nicht binnen zehn (10) *Arbeitstagen* nach schriftlicher Aufforderung gehoben wird;
 - (ii) bei Verpflichtungen aus gestellten *Sicherheiten* nach Ablauf etwaiger hierin vereinbarter Mitteilungs- oder Nachfristen; oder
 - (iii) bei Verpflichtungen aus *Erfüllungssicherheiten* gemäß § 17 (**Erfüllungssicherheit**).
- (b) **Drittverzug und Vorfälligkeit**, besteht, soweit in der *Anpassungsvereinbarung* nicht anders bestimmt, bei
 - (i) Zahlungsverzug im Rahmen einer *spezifischen Verschuldung* bei einem insgesamt ausstehenden Kapitalsaldo in Höhe von drei Prozent (3%) des **Substanzwertes** der jeweiligen (aa) *Partei* oder (bb) ihres *Sicherheitsgebers* (soweit vorhanden) oder (cc) der *Beherrschenden Rechtsperson* dieser *Partei* (wenn die *Partei* keinen *Sicherheitsgeber*, jedoch eine *Beherrschende Rechtsperson* hat), oder
 - (ii) Säumnis (nach Berücksichtigung etwaiger Mitteilungserfordernisse oder Nachfristen) einer *Partei* oder ihres *Sicherheitsgebers* oder ihrer *Beherrschenden Rechtsperson* eine oder mehrere Zahlungen nach Maßgabe der zwischen diesen Personen oder ihren verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen zu leisten, wenn die Gesamthöhe (einzeln oder gemeinsam) der versäumten Zahlungen mindestens den in der *Anpassungsvereinbarung* festgesetzten Schwellenbetrag für diese *Partei* erreicht.
- (c) **Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung:** Eine *Partei* oder ihr *Sicherheitsgeber*:
 - (i) wird aufgelöst (außer im Rahmen einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion);
 - (ii) wird zahlungsunfähig oder ist unfähig, ihre Schulden zu begleichen oder erklärt schriftlich ihre Unfähigkeit, generell ihre fällig werdenden Schulden zu begleichen;
 - (iii) vereinbart bezüglich ihres Gesamtvermögens mit ihren oder zu Gunsten ihrer Gläubiger eine Übertragung, sonstige Vereinbarungen oder Vergleiche;
 - (iv) ist (durch eigenen oder fremden Antrag) Gegenstand eines Verfahrens auf der Grundlage gesetzlicher Konkurs- oder Insolvenzvorschriften oder sonstige Regelungen zum Schutz der Gläubigerrechte, oder ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation wird gestellt und der Antrag beziehungsweise das Verfahren wird, soweit die *Anpassungsvereinbarung* hier eine Frist vorsieht, nicht innerhalb dieser in der *Anpassungsvereinbarung* vorgesehenen Frist zurückgenommen, abgelehnt, aufgehoben, eingestellt oder eingeschränkt;
 - (v) beschließt die Abwicklung, Zwangsverwaltung oder Liquidation (außer im Rahmen einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion);
 - (vi) beantragt Zwangsverwaltung oder untersteht der Verwaltung eines Zwangsverwalters, einstweiligen Konkursverwalters, Sequesters, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer vergleichbaren Person für sich oder für sämtliche oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte;

- (vii) unterliegt der Inbesitznahme sämtlicher oder eines wesentlichen Teils ihrer Vermögenswerte durch eine bevorrechtigte Partei oder einer Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder sonstiger Rechtsverfahren, die über sämtliche oder einen wesentlichen Teil ihrer/seiner Vermögenswerte erhoben, angeordnet, durchgesetzt oder eingeklagt wird;
 - (viii) verursacht Ereignisse oder unterliegt Ereignissen, die nach geltendem Recht eine den in Abs. (i) bis einschließlich (vii) genannten Ereignissen entsprechende Wirkung haben; oder
 - (ix) ergreift Maßnahmen zur Unterstützung, oder gibt ihre Zustimmung oder Genehmigung, oder Duldung von diesen in § 10.5 (c) aufgeführten Handlungen zum Ausdruck.
- (d) **Nichtlieferung oder Nichtabnahme:** Wenn laut Anpassungsvereinbarung anwendbar: sofern eine Partei ihrer Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme von Strom unter einem *Einzelvertrag* (außer im Fall der Freistellung von dieser Verpflichtung nach § 7 (*Nichterfüllung aufgrund Höherer Gewalt*)) über mehr als sieben (7) Tage entweder in Folge oder insgesamt innerhalb eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen nicht nachkommt.
- (e) **Höhere Gewalt:** Eine Partei ist von ihren Pflichten unter dem *Vertrag* aufgrund *Höherer Gewalt* für mehr als dreißig (30) Tage in Folge oder für mehr als sechzig (60) Tage insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres entbunden.
- (f) **Zusicherung:** Eine abgegebene oder wiederholte oder als abgegeben oder wiederholt geltende Zusicherung einer Partei dieses *Rahmenvertrags* oder eines *Einzelvertrags* oder ihres *Sicherheitsgebers* in einer *Sicherheit* erweist sich zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben oder wiederholt oder als gegeben oder wiederholt gilt, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend.

Soweit in der Anpassungsvereinbarung nicht anders bestimmt, stellt die obige Aufzählung abschließend die Wichtigen Gründe für eine *außerordentliche Kündigung* dieses *Vertrages* nach § 10 dar.

§ 11

Berechnung des Ausgleichsbetrages

- 1. Ausgleichsbetrag:** Die kündigende Partei berechnet den gemäß § 10.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) und § 10.4 (*Automatische Kündigung*) zahlbaren Betrag (der „Ausgleichsbetrag“), indem sie zur Summe (positiv oder negativ) aller *Anrechnungsbeträge* für alle *Einzelverträge* die noch offenen zwischen den Parteien aus diesem *Vertrag* oder in Zusammenhang mit diesem *Vertrag* zahlbaren Beträge addiert.
- 2. Anrechnungsbetrag:** Der „Anrechnungsbetrag“ für einen *Einzelvertrag* ist jeweils der *Gewinn* (b) abzüglich der Summe aus den *Verlusten* (c) und *Kosten* (a), welche der kündigenden Partei infolge ihrer Kündigung des *Einzelvertrags* entstehen.
 - (a) „**Kosten**“ sind Maklercourtagen, Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte, die der kündigenden Partei in angemessenem Umfang entstehen, entweder wegen der Beendigung einer dritten Vereinbarung, durch die sie ihre Verpflichtungen aus dem *Einzelvertrag* abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die den gekündigten *Einzelvertrag* ersetzen sollen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen, die der kündigenden Partei im Zusammenhang mit der Kündigung des *Einzelvertrags* entstehen;
 - (b) „**Gewinn**“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils des *Einzelvertrages* für die kündigende Partei, soweit vorhanden (ohne die Kosten), der sich aus der Kündigung des *Einzelvertrages* ergibt; und
 - (c) „**Verlust**“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils des *Einzelvertrages* für die kündigende Partei, soweit vorhanden (ohne die Kosten), der sich aus der Kündigung des *Einzelvertrages* ergibt.

Bei der Berechnung der *Anrechnungsbeträge* ist die kündigende Partei nach eigenem Ermessen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Gewinn und Verlust zum *vorzeitigen Kündigungstermin* zu berechnen, auch wenn sie keine Ersatzgeschäfte abschließt.

§ 12 **Haftungsbeschränkung**

1. Anwendbarkeit: Dieser § 12 findet Anwendung, soweit von den Parteien in der Anpassungsvereinbarung nicht etwas anderes festgelegt ist.

2. Haftungsausschluss: Vorbehaltlich der §§ 12.3 und 12.4 und unbeschadet der Ansprüche nach § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme**) oder § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**), haften eine Partei sowie ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen und Schäden („Schäden“) (einschließlich der Haftung aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit Strom unter einem *Einzelvertrag*), die der anderen Partei aus oder in Zusammenhang mit dem *Vertrag* entstehen, es sei denn, die Schäden sind zurückzuführen auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder vorsätzliche Täuschung durch die Partei oder ihre Angestellten, Funktionsträger, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sie zur Vertragserfüllung eingesetzt hat.

3. Folgeschäden und Haftungsbeschränkung: Vorbehaltlich von § 12.4 ist die Haftung einer Partei aus diesem *Vertrag* oder in Zusammenhang mit diesem *Vertrag* wie folgt beschränkt:

- (a) eine Haftung für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen; hierunter fallen auch entgangener Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens, entgangene Geschäftsgelegenheiten oder erwartete Einsparungen.
- (b) die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der dem Preis der Stromlieferungen unter den betroffenen Einzelverträgen entspricht; diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche nach § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme**) und § 11 (**Berechnung des Ausgleichsbetrages**).

4. Vorsatz, Betrug und Kardinalpflichten: Nichts in diesem *Vertrag* soll die Haftung der Parteien beschränken oder ausschließen für:

- (a) Vorsatz,
- (b) Betrug; oder
- (c) Handlungen, welche fundamentale Rechte einer Partei gefährden, oder welche die Kardinalpflichten einer Partei aus dem *Vertrag* verletzen.

5. Pflicht zur Schadensbegrenzung: Zur Klarstellung und unbeschadet des geltenden Rechts sind sich beide Parteien über ihre Pflicht zur Schadensminderung einig, und vereinbaren, dass sie sich soweit wirtschaftlich vertretbar bemühen werden, die aus oder in Zusammenhang mit dem *Vertrag* entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 13 **Rechnungsstellung und Zahlung**

1. Rechnung: Jede Partei, die Verkäufer im Rahmen eines *Einzelvertrags* ist, hat der anderen Partei im Monat nach einer Stromlieferung gemäß dem *Lieferfahrplan* für den vorhergehenden Monat eine Rechnung zu stellen, in der die von ihr gemäß den *Einzelverträgen* im vorangegangenen Kalendermonat insgesamt verkauften Strommengen aufgeführt sind. Zusammen mit dieser Rechnung kann die Partei alle zwischen den Parteien nach den Einzelverträgen weiter offenen Forderungen in die Rechnung einbeziehen, so insbesondere alle für den Kauf und Verkauf von Strom geschuldeten Beträge, Gebühren, Entgelte, Erstattungen, Schadenersatz, Zinsen und sonstige Zahlungen oder Gutschriften zwischen den Parteien, sowie etwaige fällige Beträge gemäß § 13.3 (**Zahlungsverrechnung**). Die Rechnungsstellung von *Optionsprämien* richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien in den entsprechenden *Einzelverträgen*.

2. Zahlung: Bis spätestens am späteren (der „Fälligkeitstermin“) der folgenden Zeitpunkte, nämlich (a) am zwanzigsten (20.) Tag des Kalendermonats oder, falls dieser kein *Arbeitstag* ist, am unmittelbar folgenden *Arbeitstag*, oder (b) am fünften (5.) *Arbeitstag* nach Erhalt einer Rechnung, muss die Partei, die einen in Rechnung gestellten Betrag schuldet, den Betrag in frei verfügbaren Mitteln an die Zahlungsanschrift zu zahlen oder auf das Bankkonto der anderen Partei, wie in der Anpassungsvereinbarung festgelegt, zur Zahlung anzuweisen. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, in EURO, und vorbehaltlich § 14 (**Umsatzsteuer und Steuern**); der

Zahlende trägt die ihm entstehenden Bankgebühren. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Fälligkeitstermin einer *Optionsprämie* der in dem entsprechenden *Einzelvertrag* festgelegte *Prämienzahltag*.

3. Zahlungsverrechnung: Ist § 13.3 nach der *Anpassungsvereinbarung* anwendbar, und haben an einem Tag beide *Parteien* aus einem oder mehreren *Einzelverträgen* einen oder mehrere Beträge in derselben Währung zu zahlen (zu diesem Zweck gelten alle EURO-Währungen als eine einzige Währung), so werden die Beträge jeder *Partei* zusammengefasst und die Zahlungsverpflichtungen der *Parteien* werden durch gegenseitige Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt, so dass diejenige *Partei* mit dem größeren Gesamtbetrag der anderen *Partei* lediglich die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zahlt.

4. Rechnungsstellung und Zahlung von Vertragsmengen laut Lieferfahrplan: Rechnungsstellung und Zahlung beruhen auf *in den Fahrplan eingestellten* Vertragsmengen in Übereinstimmung mit allen für den jeweiligen Monat anwendbaren *Lieferfahrplänen*. Sofern und sobald sich herausstellt, dass die tatsächlich gelieferten und abgenommenen Strommengen von den in den *Lieferfahrplänen* ausgewiesenen Mengen abweichen, werden Rechnung und Zahlung entsprechend der Abweichung der *Vertragsmengen* von den tatsächlichen Lieferungen angepasst.

5. Verzugszins: Fällige Zahlungen werden ab (und einschließlich) dem *Fälligkeitstermin*, bis ausschließlich des Zahltages, zum **“Verzugszinssatz”**, wie er in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegt ist, verzinst.

6. Strittige Beträge: Bestreitet eine *Partei* in gutem Glauben die Richtigkeit einer Rechnung, so hat sie dies bis spätestens zum *Fälligkeitstermin* schriftlich zu begründen und wie folgt zu zahlen:

- (a) soweit nach der *Anpassungsvereinbarung* § 13.6 (a) anzuwenden ist, den vollen Rechnungsbetrag bis spätestens zum *Fälligkeitstermin*. Stellt sich letztendlich heraus, dass ein gezahlter strittiger Betrag nicht fällig war, ist der überzahlte Betrag nach Wahl der *Partei*, der der Betrag zusteht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Feststellung entweder gutzuschreiben oder zurückzahlen, zuzüglich der Zinsen, die ab einschließlich dem Datum der Zahlung an die andere *Partei* bis ausschließlich dem Tag, an dem die Zahlung zurückgezahlt oder gutgeschrieben wurde, zum *Verzugszinssatz* aufgelaufen sind; oder
- (b) soweit nach der *Anpassungsvereinbarung* § 13.6 (b) anzuwenden ist, den unstrittigen Rechnungsbetrag spätestens am *Fälligkeitstermin*. Stellt sich letztendlich heraus, dass ein einbehaltenen strittiger Betrag fällig war, ist der einbehaltene Betrag nach Wahl der *Partei*, der der Betrag zusteht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Feststellung entweder gutzuschreiben oder zurückzahlen, zuzüglich der Zinsen, die ab einschließlich dem Datum der Fälligkeit dieses Betrages bis ausschließlich dem Tag, an dem die Zahlung zurückgezahlt oder gutgeschrieben wurde, zum *Verzugszinssatz* aufgelaufen sind.

§ 14

Umsatzsteuer und Steuern

1. Umsatzsteuer: Alle in diesem *Vertrag* aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer („**Umsatzsteuer**“). Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Stromlieferung unter einem *Einzelvertrag* soll auf der Grundlage der Umsatzsteuergesetze der Rechtsordnung bestimmt werden, in der eine für Umsatzsteuerzwecke zu besteuernde Transaktion als erfolgt gilt. Wenn auf einen Betrag *Umsatzsteuer* zu entrichten ist, zahlt der *Käufer* dem *Verkäufer* den entsprechenden Betrag nach dem von Zeit zu Zeit anwendbaren *Umsatzsteuersatz*; vorausgesetzt, dass die Zahlung eines solchen Betrages erst verlangt wird, wenn der *Verkäufer* dem *Käufer* eine für Umsatzsteuerzwecke (in der Rechtsordnung der Lieferung) ausreichende Rechnung über diesen Betrag vorgelegt hat.

In Fällen, in denen die Lieferung im Rahmen eines *Einzelvertrages* gemäß EU- und/oder anderer nationaler Gesetzgebung umsatzsteuerfrei ist und/oder dem Reverse Charge Verfahren gemäß Artikel 38, 39 oder 195 der EU-Richtlinie des Rates 2006/112/EG unterliegt, gilt folgendes:

- (a) der *Käufer* und der *Verkäufer* verpflichten sich hiermit, alle angemessenen Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Lieferung umsatzsteuerfrei ist oder dem Reverse Charge Verfahren für die Zwecke dieser Gesetzgebung unterliegt; dies schließt die Beschaffung von Dokumenten für den *Verkäufer* sowie seine Unterstützung durch den *Käufer* in einer Weise ein, wie dies vernünftigerweise durch die zuständige Steuerbehörde verlangt werden könnte.
- (b) für den Fall dass der *Käufer* oder der *Verkäufer* dieser Verpflichtung nicht nachkommt, soll die nicht erfüllende Partei die andere Partei bezüglich der möglichen und gesamten *Umsatzsteuer*, Geldbußen und

Zinsen entschädigen, die der anderen Partei als Folge davon entstehen, dass die nicht erfüllende Partei es unterlässt, die oben stehende Verpflichtung zu erfüllen, und

- (c) falls der *Käufer* keine Dokumentation wie oben stehend unter (a) beschrieben zur Verfügung stellt, behält sich der *Verkäufer* das Recht vor, die örtliche *Umsatzsteuer* zu erheben.

2. Sonstige Steuern: Alle in diesem *Vertrag* aufgeführten Beträge verstehen sich ohne *sonstige Steuern*. Für den Fall, dass der *Verkäufer* den *Käufer* mit *sonstigen Steuern* belastet oder *sonstige Steuern* von dem *Verkäufer* an den *Käufer* weitergereicht werden, zahlt der *Käufer* dem *Verkäufer* diesen Betrag der *sonstigen Steuern*; dieser Betrag der *sonstigen Steuern* ist jedoch nur zu zahlen, wenn er gesondert in der von dem *Verkäufer* ausgestellten Rechnung aufgeführt ist und der *Käufer* eine Bestätigung darüber erhalten hat, dass dieser Betrag der *sonstigen Steuern*, je nach Fall, entweder ordnungsgemäß an die zuständige Steuerbehörde gezahlt oder zugeordnet wurde.

In Fällen, in denen gemäß EU- und/oder anderer nationaler Gesetzgebung bezüglich Lieferungen unter einem *Einzelvertrag* eine Ausnahme oder andere Befreiung von *sonstigen Steuern* verfügbar ist, gilt folgendes:

- (a) der *Käufer* und der *Verkäufer* verpflichten sich hiermit, alle angemessenen Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Lieferung für die Zwecke dieser Gesetzgebung von *sonstigen Steuern* befreit ist; dies schließt die Beschaffung von Dokumenten für den *Verkäufer* sowie seine Unterstützung durch den *Käufer* in einer Weise ein, wie dies vernünftigerweise durch die zuständige Steuerbehörde verlangt werden kann.
- (b) für den Fall dass der *Käufer* oder der *Verkäufer* dieser Verpflichtung nicht nachkommt, soll die nicht erfüllende Partei die andere Partei bezüglich der möglichen und gesamten *sonstigen Steuern*, Geldbußen und Zinsen entschädigen, die der anderen Partei als Folge davon entstehen, dass die nicht erfüllende Partei es unterlässt, die oben stehende Verpflichtung zu erfüllen, und
- (c) falls der *Käufer* keine Dokumentation wie oben stehend unter (a) beschrieben zur Verfügung stellt, behält sich der *Verkäufer* das Recht vor, die *sonstigen Steuern* zu erheben.

3. Steuerverbindlichkeiten von Verkäufer und Käufer: Der *Verkäufer* hat alle *Steuern* auf oder in Bezug auf die unter einem *Einzelvertrag* gelieferte Elektrizität zu zahlen oder zahlen zu lassen, die vor der Risiko- und Eigentumsübertragung an der *Übergabestelle* anfallen. Der *Käufer* hat alle *Steuern* auf oder in Bezug auf die unter einem *Einzelvertrag* gelieferte Elektrizität zu zahlen oder zahlen zu lassen, die nach dem Risiko- und Eigentumsübergang an der *Übergabestelle* anfallen. Vorbehaltlich § 14.2 haben die Parteien sämtliche Steuern zu leisten, die beim Risiko- und Eigentumsübergang nach den anwendbaren lokalen Gesetzen entstehen. Falls der *Verkäufer* per Gesetz verpflichtet ist, eine *Steuer* zu zahlen, die hiernach eigentlich zu Lasten des *Käufers* hätte gehen sollen, hat der *Käufer* den *Verkäufer* umgehend hinsichtlich der *Steuer* freizustellen oder diese zu erstatten. Falls der *Käufer* per Gesetz verpflichtet ist, eine *Steuer* zu zahlen, die hiernach eigentlich zu Lasten des *Verkäufers* hätte gehen sollen, kann der *Käufer* den Steuerbetrag von den nach dem *Vertrag* an den *Verkäufer* zu zahlenden Beträgen abziehen, und bei nicht so abgezogenen Beträgen hat der *Verkäufer* den *Käufer* umgehend hinsichtlich der *Steuer* freizustellen oder ihm diese *Steuer* zu erstatten.

4. Auf Endverbraucher abzielende Steuern:

Der Käufer bestätigt gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer auf Endverbraucher oder Verbraucher von Elektrizität abzielenden Steuer, dass er:

- (a) kein Endverbraucher oder Verbraucher der aufgrund eines *Einzelvertrages* gelieferten Elektrizität ist, oder
- (b) dass der *Verkäufer* den Status eines Zwischenhändlers oder einen vergleichbaren Status hat, der in den anwendbaren gesetzlichen Regelungen definiert ist, oder
- (c) dass die entsprechend gelieferte Elektrizität entweder aus der Jurisdiktion, in dem sich die *Übergabestelle* unter einem *Einzelvertrag* befindet, exportiert wird oder innerhalb dieser Jurisdiktion weiterverkauft wird,

und der Käufer wird eine solche Dokumentation zur Verfügung stellen, die aufgrund der anwendbaren Gesetzgebung zum Nachweis des Vorstehenden erforderlich ist.

5. Steuerbefreiungsnachweise: Beabsichtigt der *Käufer*, die ihm unter einem *Einzelvertrag* gelieferte Elektrizität zu verbrauchen, bringt der *Käufer* - wenn dies unter der anwendbaren Gesetzgebung erforderlich ist dem *Verkäufer* im Zusammenhang mit der Energielieferung eine diesen angemessen zufrieden stellende *gültige Bescheinigung* über die Befreiung der betreffenden Anlage des *Käufers* von derjenigen Steuer bei, die auf Endverbraucher oder Verbraucher von Elektrizität abzielt. Wird eine solche unter der anwendbaren Gesetzgebung erforderliche *gültige Bescheinigung* nicht beigebracht, und/oder ist der *Verkäufer* im Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht mit der beigebrachten *gültigen Bescheinigung* zufrieden gestellt und ist der Verkäufer verpflichtet, die auf Endverbraucher oder Verbraucher von Elektrizität abzielende Steuer zu zahlen, so stellt der *Verkäufer* dem *Käufer* zusätzlich zu dem Vertragspreis einen Betrag in Rechnung, der der Steuer entspricht, die auf unter *Einzelverträgen* gelieferte Elektrizität an Endverbraucher oder Verbraucher anwendbar ist, jeweils zu dem im Zeitpunkt des Verkaufes anwendbaren Steuersatz. Wenn der *Käufer*, nachdem ihm der *Verkäufer* die Steuer in Rechnung gestellt hat, diesem innerhalb des (soweit vorhanden) anwendbaren Zeitraums eine gültige Bescheinigung beibringt, so hat der *Verkäufer* dem *Käufer* die durch den *Käufer* gezahlten Steuern zurückzuerstatten.

6. Schadensersatz: Falls eine Partei in Bezug auf einen *Einzelvertrag* ihre Pflichten aus § 14.4 (**Auf Endverbraucher abzielende Steuern**) oder § 14.5 (**Steuerbefreiungsnachweis**) verletzt, wird sie die andere Partei im Zusammenhang mit unter einem *Einzelvertrag* gelieferter Elektrizität entschädigen und schadlos halten gegenüber jeder Haftung für eine auf Endverbraucher oder Verbraucher von Elektrizität abzielende Steuer (und jeglichen ähnlichen oder damit verwandten Kosten und Strafen).

7. Neue Steuern: Wenn auf einen *Einzelvertrag* *Neue Steuern* Anwendung finden und der *Käufer* in der Lage ist, durch angemessene Bemühungen irgendeine mögliche Steuerbefreiung oder Steuererleichterung zu erreichen oder die Steuern per Vertrag auf einen Dritten abzuwälzen oder von einem Dritten erstattet zu bekommen, so zahlt der *Käufer* diese Steuer oder veranlasst deren Zahlung, oder erstattet diese *Neue Steuer* dem *Verkäufer*, falls dieser sie gezahlt hat, und der *Käufer* entschädigt, schützt und hält den *Verkäufer* schadlos gegenüber allen Forderungen hinsichtlich einer solchen *Neuen Steuer*.

8. Kündigung aufgrund Neuer Steuern:

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Anpassungsvereinbarung oder in einem *Einzelvertrag* sind die Regelungen des vorliegenden § 14.8 nur auf einen *Einzelvertrag* anwendbar, wenn der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Parteien einen solchen *Einzelvertrag* gemäß § 3.1 (**Abschluss von Einzelverträgen**) abgeschlossen haben, und dem Ende des Gesamtlieferungszeitraums mehr als zwei (2) Jahre beträgt.

In Fällen, bei denen die Bestimmungen des vorliegenden § 14.8 auf einen *Einzelvertrag* anwendbar sind und:

(a) von einer Partei (der "**besteuerter Partei**") hinsichtlich des *Vertragsvolumens* eine *Neue Steuer* erhoben wird; und

(b) die *besteuerte Partei* angemessene Bemühungen unternommen hat, jedoch nicht in der Lage ist, die Kosten für die *Neue Steuer* per Vertrag auf die andere Partei oder einen Dritten abzuwälzen; und

(c) der Gesamtbetrag der *Neuen Steuer*, die auf den Rest der während der verbleibenden *Lieferzeit* zu liefernden Gesamtmenge an Elektrizität (das "**verbleibende Vertragsvolumen**") zu zahlen wäre, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der *Anpassungsvereinbarung*, fünf (5) Prozent des Betrages übersteigt, der dem Produkt aus *verbleibendem Vertragsvolumen* und dem *Vertragspreis* entspricht,

hat die *besteuerte Partei* das Recht, den *Einzelvertrag* gemäß den folgenden Bedingungen zu kündigen:

(a) die *besteuerte Partei* unterrichtet die andere Partei (die "**nicht besteuerte Partei**") mindestens fünf (5) *Arbeitstage* im Voraus (der "**Verhandlungszeitraum**") schriftlich von ihrer Absicht, den *Einzelvertrag* zu kündigen (wobei diese Benachrichtigung spätestens 180 Tage nach Erlass oder Inkrafttreten der fraglichen *Neuen Steuer* erfolgen muss, je nachdem, welches Ereignis später eintritt); weiterhin bemühen sich die *besteuerte Partei* und die *nicht besteuerte Partei* vor der beabsichtigten Kündigung um eine Einigung hinsichtlich der Aufteilung der *Neuen Steuer*;

(b) wenn es nicht zu einer solchen Einigung kommt, ist die *nicht besteuerte Partei* berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach schriftlicher Ankündigung während des *Verhandlungszeitraums* die *Neue Steuer* für jeden Kalendermonat während eines von ihr gewählten fortgesetzten Zeitraumes zu zahlen, wobei die *besteuerte Partei* in dem entsprechenden Zeitraum nicht berechtigt ist, den Vertrag aufgrund dieser *Neuen Steuern* zu kündigen; und

(c) sollte sich die *nicht besteuerte Partei* dazu entschließen, die *Neue Steuer* für jeden Kalendermonat zu zahlen und unterrichtet sie die *besteuerte Partei* mit einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen von ihrer Absicht, die Zahlungen für die *Neue Steuer* einzustellen, so unterliegt die *besteuerte Partei* erneut den Vorschriften dieser Klausel, als ob die *Neue Steuer* mit dem Datum in Kraft getreten wäre, an dem die *nicht besteuerte Partei* die Zahlung einer solchen *Neuen Steuer* eingestellt hat;

(d) wenn es zu keiner Einigung über die Aufteilung der *Neuen Steuer* kommt und die *nicht besteuerte Partei* sich innerhalb des *Verhandlungszeitraums* nicht entschließt, die *Neue Steuer* zu übernehmen, so wird der betreffende *Einzelvertrag* zum Ende des *Verhandlungszeitraumes* gekündigt;

(e) bei Kündigung des *Einzelvertrages* gelten die Vorschriften des § 11 (**Berechnung des Ausgleichsbetrages**) über die Berechnung und Zahlung des *Ausgleichsbetrages*, jedoch nur im Hinblick auf den/die gekündigten *Einzelvertrag/Einzelverträge*, und für diese Zwecke gilt:

(i) die *nicht besteuerte Partei* gilt für die Berechnung des *Ausgleichsbetrages* als die *kündigende Partei*; und

(ii) die Auswirkungen (falls anwendbar) der betreffenden *Neuen Steuer* auf die Berechnung des *Ausgleichsbetrages* (oder jedweden *Anrechnungsbetrages*) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Abzug von Steuern: Ist § 14.9 nach der Anpassungsvereinbarung anwendbar, gilt zwischen den *Parteien* folgendes:

(a) **Zahlungen frei und unbelastet:** Sämtliche nach einem *Einzelvertrag* zu leistenden Zahlungen erfolgen ohne Abzüge und Einbehaltungen für oder im Hinblick auf etwaige *Steuern*, es sei denn solche Abzüge oder Einbehaltungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Ist eine *Partei* gesetzlich verpflichtet, eine *Steuer* von einer von ihr zu leistenden Zahlung einzubehalten oder abzuziehen, teilt diese *Partei* („**zahlende Partei**“) der anderen *Partei* („**empfangende Partei**“) dieses Erfordernis unverzüglich mit, und führt sämtliche von ihr einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden ab. Kann eine Quittung oder ein sonstiger Nachweis der Zahlung an die Behörden ausgestellt werden, legt die *zahlende Partei* der *empfangenden Partei* diesen Nachweis (oder eine beglaubigte Kopie davon) vor.

(b) **Erhöhung der zu zahlenden Beträge:** Die *zahlende Partei* hat die mit Abzügen oder Einbehaltungen zu zahlenden Beträge in dem Umfang zu erhöhen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die *empfangende Partei* trotz der vorgeschriebenen Abzüge oder Einbehaltungen den gleichen Betrag erhält, den sie ohne Abzüge oder Einbehaltungen erhalten würde; sie ist jedoch zu Erhöhungen in Bezug auf solche *Steuern* nicht verpflichtet,

(i) die ausschließlich aufgrund einer Verbindung der *empfangenden Partei* mit der Rechtsordnung der die *Steuern* auferlegenden Behörde erhoben wird (insbesondere einer Verbindung, die sich daraus ergibt, dass die *empfangende Partei* eine dauerhafte Betriebsstätte oder einen anderen festen Geschäftssitz in dieser Rechtsordnung begründet hat oder hatte oder dort vertreten oder dort geschäftlich tätig war), es sei denn, die Verbindung ergibt sich lediglich aus Abschluss oder Übersendung dieses *Rahmenvertrags*, von *Bestätigungen* oder *Sicherheiten*; oder

(ii) die zu vermeiden gewesen wären, wenn die *empfangende Partei* der *zahlenden Partei* bzw. der zuständigen Behörde von der *zahlenden Partei* in zumutbar Weise angeforderte Erklärungen, Bescheinigungen oder sonstige im *Anhang für grenzüberschreitende Lieferung und Abnahme* aufgeführten Dokumente in einer die *zahlende Partei* vernünftigerweise zufrieden stellenden Form zur Verfügung gestellt hätte; oder

(iii) die ausschließlich aufgrund der Tatsache auferlegt wird, dass eine in der Anpassungsvereinbarung für die Zwecke dieses § 14.9 abgegebene Zusicherung der *empfangenden Partei* fehlgeschlagen oder unrichtig oder nicht länger richtig war, wobei dieser Absatz (iii) keine Anwendung findet (und die *zahlende Partei* zur Erhöhung des Betrags von Zahlungen gemäß diesem § 14.9(b) verpflichtet bleibt), wenn eine Zusicherung aus folgendem Grund fehlgeschlagen oder nicht mehr zutreffend ist:

- (aa) eine Änderung, geänderte Anwendung oder geänderte Auslegung anwendbarer maßgeblicher Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Weisungen oder veröffentlichte Erlasse einer zuständigen Steuerbehörde, sofern diese Änderung am oder nach Abschluss des betreffenden *Einzelvertrags* erfolgt ist; oder
- (bb) eine von einer Steuerbehörde oder vor einem zuständigen Gericht am oder nach Abschluss des betreffenden *Einzelvertrages* eingereichte Klage oder Maßnahme.

§ 15

Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

1. Berechnung variabler Vertragspreise: Soweit der Vertragspreis auf einem Index, Börsen- oder einem sonstigen variablen *Referenzpreis* (jeweils ein „**variabler Preis**“) basiert, erfolgt die Festsetzung des Vertragspreises am *Abrechnungstag* zum *Abrechnungspreis* im Einklang mit dem betreffenden *Einzelvertrag*. Der *Abrechnungspreis* wird gemäß *Einzelvertrag* zum *Berechnungstag* nach der festgelegten Berechnungsmethode ermittelt. *Abrechnungstag* ist der im *Einzelvertrag* festgelegte Tag, an dem der *Abrechnungspreis* für die jeweilige Lieferung ermittelt wird. Die vereinbarte *Berechnungsstelle* informiert die andere *Partei* umgehend über den ermittelten *Abrechnungspreis* sowie über den am *Fälligkeitstermin* zu zahlenden Betrag. Die Zahlungsvorschriften von § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**) finden entsprechend Anwendung.

2. Marktstörung: Beim Auftreten einer *Marktstörung* gemäß § 15.4 (**Definition einer Marktstörung**) bestimmt die *Berechnungsstelle* gemäß dem anwendbaren *Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen* aus den Bestimmungen von § 15.3 (**Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen**) einen alternativen Preis, zu dem der betroffene *Einzelvertrag* abgerechnet wird (der „**alternative Abrechnungspreis**“). In diesem Fall ist die in § 15.3 vorgeschriebene Reihenfolge für die *Berechnungsstelle* verbindlich. Die *Berechnungsstelle* darf das jeweils nachfolgende *Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen* nur anwenden, wenn das jeweils vorrangige *Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen* aufgrund einer *Marktstörung* oder aus einem anderen Grund gemäß § 15.3 nicht zur Verfügung steht.

3. Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen: Im Fall einer *Marktstörung* bestimmt die *Berechnungsstelle* den *alternativen Abrechnungspreis* nach folgendem Verfahren (jeweils ein „**Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen**“):

- (a) **Ersatzreferenzpreis:** Die *Berechnungsstelle* bestimmt den *alternativen Abrechnungspreis* auf Grundlage des ersten *alternativen Warenreferenzpreises* für diesen *Berechnungstag*, soweit dieser im jeweiligen *Einzelvertrag* festgelegt ist, wenn dieser nicht auch einer *Marktstörung* unterliegt; soweit im *Einzelvertrag* kein *alternativer Warenreferenzpreis* festgelegt wurde, findet für den relevanten *Einzelvertrag* das nachfolgende *Verfahren zur Ermittlung des Ersatzpreises* Anwendung;
- (b) **Verhandelter Ersatzpreis:** Die *Parteien* verhandeln miteinander umgehend nach Treu und Glauben mit dem Ziel der Festlegung des *alternativen Abrechnungspreises* (oder einer Methode zur Bestimmung des *alternativen Abrechnungspreises*); soweit bis spätestens am fünften (5) *Arbeitstag* nach dem *Berechnungstag*, für den die *Marktstörung* vorlag, keine Einigung erzielt wird, findet das nachfolgende *Verfahren zur Ermittlung des Ersatzpreises* Anwendung;
- (c) **Händler-Ersatzpreis:** Die *Parteien* haben spätestens sechs (6) *Arbeitstage* nach dem ersten *Berechnungstag*, für den die *Marktstörung* vorlag oder bestand, ohne Zögern und gemeinsam drei unabhängige Marktteilnehmer („**Händler**“) zu bestimmen, die nach Treu und Glauben zu den führenden Teilnehmern mit höchster Bonität gehören und die sämtliche Kriterien erfüllen, nach denen die *Parteien* auch sonst über die Gewährung oder Verlängerung von Krediten oder den Abschlusses eines dem von der *Marktstörung* betroffenen *Einzelvertrag* vergleichbaren Geschäfts entscheiden würden. Die *Händler* werden beauftragt, den *alternativen Abrechnungspreis* unter Berücksichtigung der zuletzt verfügbaren Notierung des relevanten *Referenzpreises* und sämtlicher anderer nach Treu und Glauben maßgeblichen Informationen zu ermitteln. Der *alternative Abrechnungspreis* ist das arithmetische Mittel der drei von jedem *Händler* als *alternativer Abrechnungspreis* ermittelten Beträge, und diese Berechnung ist insofern bindend und endgültig, als kein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

4. Definition der Marktstörung: „**Marktstörung**“ im Sinne dieses § 15 ist eines der unter § 15.4 (a) bis (f) festgelegten Ereignisse, deren Vorhandensein in kaufmännisch angemessener Weise durch die *Berechnungsstelle* festgestellt wird. Im Rahmen dieses § 15.4 bedeutet „**Preisquelle**“ jede Institution, die den Preis für die hier relevanten (den „**Warenreferenzpreis**“) ermittelt und veröffentlicht, einschließlich Börsen, die mit entsprechenden Terminkontrakten oder mit Handelswaren handeln, auf denen der *variable Preis* basiert.

- (a) Das Versäumnis einer maßgeblichen *Preisquelle*, die für die Bestimmung des *Warenreferenzpreises* notwendigen Informationen bekannt zu geben oder zu veröffentlichen,
- (b) die zeitweilige oder ständige objektive Nichtverfügbarkeit eines relevanten *Warenreferenzpreises*,
- (c) die zeitweilige oder ständige objektive Nichtverfügbarkeit der *Preisquelle* eines relevanten *Warenreferenzpreises*,
- (d) die Unterbrechung oder das Aussetzen des Handels oder die Auferlegung einer wesentlichen Beschränkung auf den Handel mit Terminkontrakten oder mit Handelswaren, die an der entsprechenden Börse zum *Warenreferenzpreis* angeboten werden,
- (e) die nach dem Datum des Abschlusses eines solchen *Einzelvertrags* auftretende wesentliche Änderung in den Einzelheiten der Zusammensetzung oder der Spezifikationen einer relevanten Ware oder eines relevanten *Warenreferenzpreises*, (i) die in einen relevanten Terminkontrakt aufgenommen werden oder dessen Bestandteil sind oder die von der relevanten Börse angeboten werden, oder (ii) die von anderen relevanten Institutionen zum Zwecke der Ermittlung des *Warenreferenzpreises* bei der Zusammenstellung der notwendigen Preisinformationen verwendet werden, oder
- (f) die nach Vertragsbeginn des relevanten *Einzelvertrags* auftretende wesentliche Änderung der im Hinblick auf einen relevanten *Warenreferenzpreis* angewandten Berechnungsmethode zur Ermittlung der für die Bestimmung eines solchen variablen Preises notwendigen Informationen.

5. Berechnungsstelle: Soweit die Parteien in der Anpassungsvereinbarung oder im relevanten *Einzelvertrag* nichts anderes bestimmen, ist *Berechnungsstelle* der Verkäufer.

§ 16

Bürgschaften und Sicherheiten

Im Hinblick auf das Risiko jeder *Partei* bezüglich der Kreditwürdigkeit der anderen *Partei* und zur Sicherstellung der sofortigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem *Rahmenvertrag* und den *Einzelverträgen*, können die *Parteien* an oder jederzeit nach dem *Wirksamkeitstermin* des *Rahmenvertrags* oder jederzeit bei Abschluss eines *Einzelvertrags* vereinbaren, unter welchen Umständen *Sicherheiten* verlangt werden können und zugunsten der jeweils anderen *Partei* beigebracht werden müssen, sowie Form und Inhalt solcher *Sicherheiten*, Höhe der *Sicherheiten* und Festlegung eines oder mehrerer akzeptabler *Sicherheitsgeber*.

§ 17

Erfüllungssicherheit

1. Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit: Jederzeit und immer dann, wenn eine *Partei* (die „**anfordernde Partei**“) nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich der anderen *Partei* eine *wesentliche Bonitätsverschlechterung* eingetreten ist, ist die *anfordernde Partei* berechtigt, die andere *Partei* durch schriftliche Mitteilung aufzufordern, folgende *Sicherheiten* zu stellen oder im Betrag zu erhöhen: (a) einen (Standby) Letter of Credit; (b) eine Barsicherheit; oder (c) eine sonstige Sicherheit (z.B. eine Bankbürgschaft oder eine Konzernbürgschaft), die in Form und Höhe für die *anfordernde Partei* akzeptabel ist (jeweils eine „**Erfüllungssicherheit**“). Binnen drei (3) *Arbeitstagen* nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung hat die andere *Partei* der *anfordernden Partei* die erbetene *Erfüllungssicherheit* zu leisten.

2. Wesentliche Bonitätsverschlechterung: Eine "**wesentliche Bonitätsverschlechterung**" liegt vor, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse auftreten und fortauern, soweit die Geltung laut Anpassungsvereinbarung für die *Partei* vorgesehen ist:

- (a) **Bonitätseinstufung:** Wenn die *Bonitätseinstufung* einer in (i) bis (iii) aufgeführten *Rechtsperson*,

von denen jede eine „**Maßgeblicher Rechtsperson**“ ist, widerrufen wird oder unter das für diese Partei in der Anpassungsvereinbarung festgelegte Niveau sinkt:

- (i) die andere *Partei* (soweit nicht sämtliche finanziellen Verpflichtungen dieser anderen *Partei* nach dem *Vertrag* vollständig durch eine *Sicherheit* garantiert oder abgesichert sind), sowie
 - (ii) der *Sicherheitsgeber* der anderen *Partei* (ausgenommen Banken), sowie
 - (iii) eine Rechtsperson, die als *beherrschende Rechtsperson* (**“Beherrschende Rechtsperson”**) Partei eines *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* im Sinne des deutschen Aktiengesetzes (AktG) (ein **“Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag”**) mit der anderen *Partei* ist, so dass letztere eine von ihr beherrschte Tochtergesellschaft ist; oder
- (b) **Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherheitsgeber:** Wenn die *Bonitätseinstufung* einer Bank, die der anderen *Partei* als *Sicherheitsgeber* dient, widerrufen wird oder unter das in der Anpassungsvereinbarung festgelegte Niveau sinkt; oder
- (c) **Finanzkennzahlen:** Soweit eine *Maßgebliche Rechtsperson* nicht über eine *Bonitätseinstufung* verfügt, wenn diese *Rechtsperson* ausweislich ihres letzten Jahresabschlusses eines der nachfolgenden Finanzkennzahlen nicht erfüllt:
- (i) **Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (*Earnings Before Interest and Taxes, EBIT*) zum Zinsaufwand:** Wenn das Verhältnis *EBIT* zur Summe aller Zinsen und zinsähnlicher Beträge in Bezug auf Finanzschulden für geliehene Beträge (einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber *verbundenen Unternehmen* sowie Finanzschulden gegenüber Kreditinstituten) der *Maßgeblichen Rechtsperson* in einem Geschäftsjahr das in der Anpassungsvereinbarung festgesetzte Verhältnis übersteigt,
 - (ii) **Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:** Wenn das Verhältnis des *Finanzmittelüberschusses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* zur *Gesamtverschuldung* der *Maßgeblichen Rechtsperson* in einem Geschäftsjahr das in der Anpassungsvereinbarung festgesetzte Verhältnis übersteigt, oder
 - (iii) **Gesamtverschuldung zum Gesamtkapital:** Das Verhältnis der *Gesamtverschuldung* zum *Gesamtkapital* in einem Geschäftsjahr das in der Anpassungsvereinbarung festgesetzte Verhältnis unterschreitet; oder
- (d) **Verringerung des Substanzwertes:** Wenn der *Substanzwert* der *Maßgeblichen Rechtsperson* unter den in der Anpassungsvereinbarung festgelegten Betrag sinkt; oder
- (e) **Ablauf der Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit:** Wenn eine bezüglich ausstehender Verpflichtungen der anderen *Partei* nach diesem *Vertrag* gestellte *Erfüllungssicherheit* oder eine *Sicherheit* erlischt oder endet;
oder wenn eine *Erfüllungssicherheit* oder eine *Sicherheit* innerhalb einer gegebenenfalls in der Anpassungsvereinbarung festgelegten Frist erlischt oder endet;
oder wenn ein *Sicherheit* nicht oder nicht mehr in vollem Umfang für die Zwecke des *Vertrags* wirksam oder gültig ist;
(jeweils sofern dies nicht mit den Bedingungen der *Sicherheit* oder des *Vertrags* übereinstimmt), bevor sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten der anderen *Partei* aus dem *Vertrag*, auf den sich die jeweilige *Sicherheit* bezieht, erfüllt sind, und ohne dass die *anfordernde Partei* dem vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (f) **Widerruf einer Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit** Wenn ein *Sicherheitsgeber* oder *Erfüllungssicherheitsgeber* der anderen *Partei* ein von ihm bereitgestellte *Sicherheit* oder eine *Erfüllungssicherheit* ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit einer von ihm gestellten *Sicherheit* oder einer *Erfüllungssicherheit* bestreitet oder anderweitig seinen Verpflichtungen unter oder in Bezug auf solche *Sicherheiten* oder *Erfüllungssicherheiten* nicht nachkommt, und dieses Versäumnis auch nach Ablauf etwaiger Nach- und Abhilf Fristen fortbesteht; oder

- (g) **Nichtbestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:** Wenn eine die andere *Partei Beherrschende Rechtsperson* den von ihr abgeschlossenen *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit eines von ihr abgeschlossenen *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* bestreitet oder anderweitig ihren Verpflichtungen aus diesem *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* nicht nachkommt; oder
- (h) **Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit:** Wenn die *anfordernde Partei* bei vernünftiger Betrachtungsweise und ohne Treuwidrigkeit der Meinung ist, dass die Fähigkeit der *Maßgeblichen Rechtsperson* zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem *Vertrag*, aus einer *Sicherheit* oder einem *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* wesentlich beeinträchtigt ist; oder
- (i) **Zusammenlegung/Fusion:** Wenn die *Beherrschung* bei anderen *Partei* oder ihrem *Sicherheitsgeber* wechselt, sie mit einer anderen *Rechtsperson* zusammengelegt oder verschmolzen wird oder sie sämtliche oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf eine andere *Rechtsperson* überträgt oder sich in oder als andere *Rechtsperson* umstrukturiert, zusammenschließt, wieder zusammenschließt oder neu gründet, oder wenn eine andere *Rechtsperson* ihre sämtlichen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf die andere *Partei* oder deren *Sicherheitsgeber* überträgt, oder wenn dieser andere *Rechtsperson* sich in oder als diese andere *Partei* oder deren *Sicherheitsgeber* umstrukturiert, zusammenschließt, oder neu gründet, und:
 - (i) die Kreditwürdigkeit der jeweiligen *Partei*, ihres *Sicherheitsgebers* oder der daraus hervorgehenden, fortbestehenden, übertragenden oder nachfolgenden *Rechtsperson* wesentlich schwächer ist, als diejenige der anderen *Partei* oder des *Sicherheitsgebers* unmittelbar vor den jeweiligen Vorgängen;
 - (ii) die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende *Rechtsperson* nicht sämtliche Verpflichtungen der anderen *Partei* oder des jeweiligen *Sicherheitsgebers* aus dem *Vertrag* oder den *Sicherheiten* übernimmt, dessen Vertragspartei sie oder ihr Rechtsvorgänger entweder per Gesetz oder nach einem für die *anfordernde Partei* zufrieden stellenden *Vertrag* war; oder
 - (iii) die Vorteile einer *Sicherheit* enden oder sich nicht auf die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen durch die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende *Rechtsperson* erstrecken, ohne dass die *anfordernde Partei* dem zugestimmt hat.

§ 18

Jahresabschlüsse und Substanzwert

1. Vorlage von Jahresabschlüssen: Soweit in der Anpassungsvereinbarung nicht anders bestimmt, kann eine *Partei* von der anderen *Partei* verlangen,

- (a) innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs ein Exemplar ihres Geschäftsberichts mit dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorzulegen bzw. solange die Verpflichtungen der anderen *Partei* durch einen *Sicherheitsgeber* gesichert sind oder soweit sie Partei eines *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* ist, ein dementsprechendes Exemplar des Geschäftsberichtes der *Beherrschenden Rechtsperson* bzw. des *Sicherheitsgebers*, und
- (b) innerhalb von sechzig (60) Tagen jeweils nach Ablauf eines der ersten drei Quartale eines jeden ihrer Geschäftsjahre ein Exemplar ihres jeweiligen Quartalsberichts, jeweils einschließlich eines ungeprüften Konzernabschlusses.

2. Verringerung des Substanzwertes: Ist § 18.2 nach der Anpassungsvereinbarung anwendbar, setzt jede *Partei*, sobald sie davon Kenntnis erhält, die andere *Partei* umgehend über die Verringerung ihres *Substanzwertes* oder Substanzwertes ihres *Sicherheitsgebers* oder ihrer *Beherrschenden Rechtsperson* unter den in der Anpassungsvereinbarung festgelegten Betrag in Kenntnis.

3. Bilanzierungsrichtlinien: Sämtliche Jahresabschlüsse, auf die dieser § 18 Anwendung findet, sollen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung der betreffenden Rechtsordnung aufgestellt werden.

§ 19 **Abtretung**

1. Verbot: Keine *Partei* ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen *Partei* an einen Dritten abzutreten. Die Einwilligung darf nicht unangemessen verzögert, verweigert oder zurückbehalten werden.

2. Abtretung an verbundene Unternehmen: Ist § 19.2 nach der Anpassungsvereinbarung anwendbar, ist jede *Partei* berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen *Partei* an *verbundene Unternehmen* mit einer vergleichbaren oder höheren Bonität abzutreten. Eine solche Abtretung wird erst wirksam, nachdem die andere *Partei* davon Mitteilung erhalten hat, und nur unter der Voraussetzung, dass etwaige bezüglich der abtretenden *Partei* ausgestellte oder vereinbarte *Sicherheiten* zuvor zur Absicherung der Verpflichtungen des *verbundenen Unternehmens* gegenüber der anderen *Partei* neu ausgestellt oder entsprechend geändert wurden.

§ 20 **Vertraulichkeit**

1. Geheimhaltungspflicht: Sofern in der Anpassungsvereinbarung nicht bestimmt ist, dass dieser § 20 unanwendbar ist, darf keine der *Parteien* vorbehaltlich der in § 20.2 („**Ausnahmen von den Vertraulichen Informationen**“) bezeichneten Ausnahmen Dritten gegenüber die Bedingungen eines *Einzelvertrags* (die „**Vertraulichen Informationen**“) offen legen.

2. Ausnahmen von den Vertraulichen Informationen: Als *Vertrauliche Informationen* gelten nicht solche Informationen, die:

- (a) mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen *Partei* offen gelegt werden;
- (b) von einer *Partei* dem *Netzbetreiber*, seinen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beauftragten, Beratern, seiner Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern offen gelegt werden;
- (c) zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden, oder im Zusammenhang mit gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offen gelegt werden; soweit sich die betreffende *Partei* in dem im Rahmen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen praktikablen und zulässigen Rahmen in angemessenem Umfang bemüht, eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu begrenzen, und die andere *Partei* umgehend davon unterrichtet;
- (d) rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieses § 20 öffentlich bekannt sind oder werden;
- (e) gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offen gelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen *Partei* nicht umfasst.

3. Ablauf: Die Pflichten einer *Partei* hinsichtlich eines *Einzelvertrags* gemäß diesem § 20 erlöschen ein (1) Jahr nach Ablauf des *Einzelvertrags*.

§ 21 **Zusicherungen**

Soweit laut der Anpassungsvereinbarung auf eine *Partei* anwendbar, sichert diese *Partei* hiermit der anderen *Partei* bei Abschluss dieses *Rahmenvertrags* und bei jedem Abschluss eines *Einzelvertrags* folgendes zu:

- (a) sie ist eine nach dem Recht ihres Gründungsstaates ordnungsgemäß gegründete und organisierte sowie rechtsgültig bestehende *Rechtsperson*;
- (b) die Unterzeichnung und der Abschluss des *Rahmenvertrags*, etwaiger *Sicherheitenverträge*, deren Partei sie ist, und eines jeden *Einzelvertrags* sowie die Durchführung der darin vereinbarten Geschäfte verstoßen nicht gegen Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente;
- (c) sie hat die Berechtigung und Befugnis, den *Vertrag* und etwaige *Sicherheitenverträge*, deren Partei sie ist, zu unterzeichnen, zu übergeben und ihre Pflichten aus dem *Vertrag* und den *Sicherheitenverträgen* zu erfüllen und hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung und Erbringung dieser Verpflichtungen, sowie Abschluss, Ausfertigung, Unterzeichnung und Erfüllung des *Vertrags* und etwaiger *Sicherheitenverträge* durch sie nicht gegen andere für sie verbindliche Bestimmungen und Bedingungen eines Vertrags oder gegen für sie geltende Gründungsurkunden, Vorschriften, Gesetze oder Bestimmungen verstoßen;
- (d) in Bezug auf sie liegt kein *Wichtiger Grund* gemäß § 10.5 (*Definition des Wichtigen Grundes*) vor und besteht fort, und aufgrund des Abschlusses oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* würde auch kein solcher Umstand eintreten;
- (e) sie besitzt sämtliche öffentlich-rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* und aus etwaigen *Sicherheiten*, deren Partei sie ist, rechtmäßig zu erfüllen;
- (f) sie hat den *Vertrag* und etwaige *Sicherheitenverträge*, deren Partei sie ist, als Geschäftsherr (und nicht als Beauftragter oder in sonstiger treuhänderischer oder anderweitiger Funktion) ausgehandelt und unterzeichnet;
- (g) sie schließt regelmäßig Verträge über den Handel mit Strom ab, wie sie im *Vertrag* vorgesehen sind, und sie tut dies auf professioneller Grundlage und zum Betrieb ihres Handelsgewerbes und kann zutreffend als erfahrener Marktteilnehmer angesehen werden;
- (h) sie handelt auf eigene Rechnung (und nicht lediglich als Berater, Beauftragter, Makler oder in sonstiger, treuhänderischer oder anderweitiger Funktion), schließt diesen *Rahmenvertrag* und jeden *Einzelvertrag* aufgrund ihrer eigenen unabhängigen Entscheidung ab und stützt sich bei der Entscheidung, dass dieser *Rahmenvertrag* und jeder *Einzelvertrag* angemessen ist, auf ihr eigenes Urteil und nicht auf den Rat oder die Empfehlung der anderen *Partei*, und sie ist in der Lage, die Vorteile des *Vertrags* einzuschätzen und versteht und akzeptiert die Bedingungen und Risiken des *Vertrags*;
- (i) die andere *Partei* handelt nicht als ihr Treuhänder oder Berater;
- (j) sie verlässt sich nicht auf Zusicherungen der anderen *Partei*, soweit dies nicht ausdrücklich im *Vertrag* oder in *Sicherheitenverträgen*, deren Partei sie ist, angegeben ist;
- (k) (...gestrichen)
- (l) sie ist Versorger („**Versorger**“) im Sinne des deutschen Stromsteuergesetzes („**StromStG**“) vom 24. März 1999 und nimmt keinen Strom als Letztverbraucher ab (sofern sich in diesem Fall der Firmensitz dieser *Partei* in Deutschland befindet, legt sie der anderen *Partei* auf deren Wunsch hin die ihr erteilte Erlaubnis gemäß § 4 *StromStG* vor.);
- (m) eine *Partei*, die ein öffentlich-rechtlicher Eigenbetrieb oder ein öffentlich-rechtliches Energieversorgungsunternehmen ist, sichert der anderen *Partei* folgendes zu:

(i) sämtliche erforderlichen Maßnahmen für den wirksamen Abschluss und die Erfüllung des *Vertrags* sind oder werden ergriffen und durchgeführt, insbesondere etwaige Ausschreibungsverfahren, öffentliche Bekanntmachungen, Abstimmungen, Referenden, Vorratbewilligungen oder sonstige erforderliche Verfahren; (ii) Unterzeichnung und Erfüllung des *Vertrags* erfolgen für diese *Partei* ordnungsgemäß im Rahmen des öffentlichen Zwecks, so wie es in den Gründungs- oder sonst maßgeblichen Urkunden und anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt ist; und

(iii) die Laufzeit des *Vertrags* überschreitet keine einschlägigen Beschränkungen, die durch die entsprechenden Gründungs- oder sonstigen maßgeblichen Urkunden oder anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und

sie ist weder zahlungsunfähig noch sind gegen sie Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die nach ihrem besten Wissen ihre Fähigkeit zur Erfüllung eines *Einzelvertrags* unter dem *Vertrag* oder eines *Sicherheitsvertrages*, bei dem sie Partei ist, so wesentlich nachteilig beeinflussen könnten, dass sie zahlungsunfähig werden könnte.

§ 22

Rechtswahl und Schiedsvereinbarung

1. Rechtswahl: Soweit in der *Anpassungsvereinbarung* nicht anders festgelegt, unterliegt dieser *Vertrag* dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem Recht ausgelegt. Die Anwendung des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

2. Schiedsvereinbarung: Soweit in der *Anpassungsvereinbarung* nicht anders bestimmt, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V., (DIS), unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsverfahren wird in der in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegten Sprache durchgeführt.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Aufzeichnung von Telefongesprächen: Jede *Partei* hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* geführt werden, und sie als Beweismittel heranzuziehen. Jede *Partei* verzichtet auf weitere Mitteilung über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass sie alle notwendigen Zustimmungen ihrer leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat.

2. Mitteilungen: Soweit hier nichts anderes festgelegt oder in Bezug auf einen *Einzelvertrag* nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle von einer *Partei* gegenüber der anderen *Partei* vorzunehmenden Mitteilungen, Erklärungen oder Rechnungen schriftlich und werden übermittelt als Brief (per Eilzustellung zum nächsten Tag oder per Eilbote, mit Porto zu Lasten des Absenders) oder per Fax entsprechend der Kontaktdetails in der *Anpassungsvereinbarung*. Jede *Partei* kann ihre Kontaktinformationen ändern, indem sie dies der anderen *Partei* schriftlich mitteilt. Schriftliche Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen gelten als zugegangen und wirksam:

- (a) Bei persönlicher Übergabe an dem *Arbeitstag*, an dem sie übergeben werden oder am ersten *Arbeitstag* nach dem Tag der Übergabe, wenn dieser kein *Arbeitstag* ist;
- (b) wenn sie per Briefpost übermittelt werden, am zweiten *Arbeitstag* nach dem Datum der Aufgabe zur Post, oder, soweit sie ins Ausland gesendet werden, am fünften *Arbeitstag* nach dem Tag der Aufgabe zur Post; oder
- (c) wenn sie per Telefax übermittelt werden und ein Faxübertragungsbericht vorliegt, der die ordnungsgemäße Übermittlung bescheinigt, am Tag der Übermittlung, soweit sie vor 17:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an einem *Arbeitstag* übermittelt werden, andernfalls um 09:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) am ersten *Arbeitstag* nach der Übermittlung.

3. Änderungen: Abgesehen von der Bestimmung zu Bestätigungen in § 3 (Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen), bedürfen sämtliche Änderungen oder Zusätze zu diesem Rahmenvertrag der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

4. Teilunwirksamkeit: Sollte zu irgend einem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieses *Rahmenvertrags* oder eines *Einzelvertrags* rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die *Parteien* verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

5. Rechte Dritter: Die *Parteien* beabsichtigen nicht, durch diesen *Vertrag* Dritten irgendwelche Rechte einzuräumen oder dass diesen Rechte zur Durchsetzung des *Vertrags* eingeräumt werden, und die *Parteien* schließen soweit rechtlich irgend möglich alle Rechte Dritter aus, die anderweitig stillschweigend gewährt sein könnten.

Unterzeichnet durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der *Parteien* mit Wirksamkeit zum Wirksamkeitstermin.

[Name der Partei]

[Name der Partei]

[Name der zeichnenden Person(en)]

[Name der zeichnenden Person(en)]

[Funktion der zeichnenden Person(en)]

[Funktion der zeichnenden Person(en)]

Anhänge:

1: Definitionen

2a-d: Formulare zur Bestätigung von Festpreis, Variablem Preis, Verkaufsoptionen und Kaufoptionen

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 1 zum Rahmenvertrag

Definitionen

Die in diesem *Rahmenvertrag* verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

„**Abnahmeverpflichtete Partei**“ hat die in § 8.1 (*Nichtlieferung*) festgelegte Bedeutung;

„**Abrechnungspreis**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Abrechnungstag**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Alternativer Abrechnungspreis**“ hat die in § 15.2 (*Marktstörung*) festgelegte Bedeutung;

„**Alternativer Warenreferenzpreis**“ hat gegebenenfalls die in jedem *Einzelvertrag*, der einen *variablen Preis* beinhaltet, festgelegte Bedeutung;

„**Amerikanische Option**“ ist eine *Option*, die während eines *Ausübungszeitraums*, der länger als einen Tag beträgt, ausgeübt werden kann;

„**Anfordernde Partei**“ hat die in § 17.1 (*Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit*) festgelegte Bedeutung;

„**Anpassungsvereinbarung**“ hat die in § 1.1 (*Vertragsgegenstand*) festgelegte Bedeutung.

„**Arbeitstag**“ bedeutet einen Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in beiden Ländern, in denen die beteiligten *Parteien* ihren eingetragenen Sitz haben geöffnet haben;

„**Ausgleichsbetrag**“ hat die in § 11.1 (*Ausgleichsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Außerordentliche Kündigung**“ hat die in § 10.3 (a) (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Ausstehende Vertragsmenge**“ hat die in § 14.8 (*Kündigung wegen neuer Steuern*) festgelegte Bedeutung;

„**Ausübung**“ bedeutet die *Ausübung* einer *Option* gemäß § 5.3 (*Ausübung von Optionen und Fristen*); „**Ausübungen**“ and „**ausgeübt**“ werden analog ausgelegt;

„**Ausübungsfrist**“ bedeutet den Tag und die Zeit, zu der die *Ausübung* unter § 5.3 (*Ausübung von Optionen und Fristen*) erfolgen muss;

„**Ausübungszeitraum**“ bedeutet: (i) in Bezug auf eine *europäische Option*, den Tag der *Ausübungsfrist*; und (ii) in Bezug auf jede andere Art der *Option*, einschließlich der *amerikanischen Option*, jeden der im *Einzelvertrag* festgelegten Zeiträume;

„**Automatische Kündigung**“ hat die in § 10.4 (*Automatische Kündigung*) festgelegte Bedeutung;

„**Beherrschung**“ bedeutet das Eigentum an mehr als fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechte einer *Partei* oder Rechtsperson, „**beherrscht**“ und „**beherrschend**“ werden analog ausgelegt;

„**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“ hat die in § 17.2 (a) (iii) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„**Berechnungsstelle**“ hat die in § 15.5 (*Berechnungsstelle*) festgelegte Bedeutung;

„**Berechnungsmethode**“ hat die in einem *Einzelvertrag* mit variablem Preis festgelegte Bedeutung;

„**Berechnungstag**“ hat die in einem *Einzelvertrag* mit variablem Preis festgelegte Bedeutung;

„**Bestätigung**“ hat die in § 3.2 (*Bestätigungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Besteuerte Partei**“ hat die in § 14.8 (*Kündigung wegen neuer Steuern*) festgelegte Bedeutung;

„**Bonitätseinstufung**“ bedeutet in Bezug auf eine Rechtsperson folgendes: (i) das Rating langfristiger, unbesicherter, nicht nachgeordneter (nicht durch die Sicherheiten Dritter unterlegter) öffentlicher Anleihen; (ii) die Bonitätseinstufung des Emittenten der Schuldtitel oder (iii) die im Hinblick auf ein Unternehmen vorgenommene Bonitätseinstufung, wobei diese in jedem der Fälle (i) bis (iii) durch Standard & Poor's Rating Group (eine Sparte der McGraw-Hill Inc.) oder Moody's Investor Services Inc. zu erfolgen hat;

„**Call-Option**“ hat die in Ziffer 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**EBIT**“ ist das Ergebnis vor Zinsen und Steuern, das in Bezug auf das jeweilige Geschäftsjahr wie folgt ermittelt wird: Nettoeinnahmen vor Abzug der Körperschaftsteuer (oder je nach geltendem Recht einer sonstigen Steuer auf Einkommen und Ertrag) und vor Abzug des Aufwandes für Zinsen und zinsähnliche Beträge in Zusammenhang mit Finanzschulden (diese einschließlich der Finanzverbindlichkeiten gegenüber *verbundenen Unternehmen* und Kreditinstrumenten gegenüber Kreditinstituten);

„**Einstellung in den Fahrplan**“ hat die in § 4.2 (*Definition der Einstellung in den Fahrplan*) festgelegte Bedeutung;

„**Einzelvertrag**“ hat die in § 1.1 (*Vertragsgegenstand*) festgelegte Bedeutung;

„**Empfangende Partei**“ hat die § 14.3 (a) (*Zahlungen ohne Abzüge und Einbehaltungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Erfüllungssicherheit**“ hat die in § 17.1 (*Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit*) festgelegte Bedeutung;

„**Ersatzpreisermittlungsverfahren**“ hat die in § 15.3 (*Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen*) festgelegte Bedeutung;

„**EU**“ meint die Europäische Gemeinschaft in der jeweils existierenden Form;

„**Europäische Option**“ bedeutet eine Art der *Option*, die nur am Tag der *Ausübungsfrist* ausgeübt werden kann;

„**Fälligkeitstermin**“ hat die in § 13.2 (*Zahlung*) festgelegte Bedeutung;

„**Gesamtkapital**“ ist in Bezug auf den relevanten Zeitraum die Summe der Gesamtverschuldung und aller voll einbezahlter Bareinlagen der Aktionäre auf das Grundkapitalkonto oder ein anderes Kapitalkonto der *Maßgeblichen Rechtsperson*, das von der *Maßgeblichen Rechtsperson* für solche Zwecke vorgesehen ist;

„**Gesamtlieferzeit**“ bedeutet in Bezug auf einen *Einzelvertrag* die zwischen den *Parteien* vereinbarte Lieferzeit;

„**Gesamtverschuldung**“ bedeutet in Bezug auf den relevanten Zeitraum die Summe der Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen der *Maßgeblichen Rechtsperson* (einschließlich Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Schuldurkunden);

„**Gewinne**“ hat die in § 11.2 (b) (*Gewinn*) festgelegte Bedeutung;

„**Gültige Bescheinigung**“ bedeutet jede von den relevanten Steuerbehörden akzeptierte oder von anwendbarem Recht, Verfügungen, Vorschriften, Rechtsverordnungen, Steuerkonzessionen oder eine Auslegung derselben geforderte angemessene Dokumentation,

„**Händler**“ hat die in § 15.3 (c) (*Händler-Ersatz*) festgelegte Bedeutung;

„**Beherrschende Rechtsperson**“ hat die in § 17.2 (a) (iii) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„**Höhere Gewalt**“ hat die in § 7.1 (*Definition Höherer Gewalt*) festgelegte Bedeutung;

„**Käufer**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Kosten**“ hat die in § 11.2 (a) (*Kosten*) festgelegte Bedeutung;

„**Kündigende Partei**“ hat die in § 10.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Lieferfahrplan**“ bedeutet den zwischen den *Parteien* vereinbarten Fahrplan der Lieferung in Bezug auf einen *Einzelvertrag*;

„**Lieferverpflichtete Partei**“ hat die § 8.1 (*Nichtlieferung*) festgelegte Bedeutung;

„**Marktstörung**“ hat die in § 15.4 (*Definition der Marktstörung*) festgelegte Bedeutung;

„**Maßgebliche RechtspersonRechtsträger**“ hat die in § 17.2 (a) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„**Mitteuropäische Zeit**“ oder „**MEZ**“ bedeutet die Mitteleuropäische Zeit und umfasst, je nachdem, die Mitteleuropäische Winterzeit bzw. die Mitteleuropäische Sommerzeit;

„**Netzbetreiber**“ sind die Gesamtheit der maßgeblichen Unternehmen, die Übertragungsleistung bereitstellen sowie die Betreiber der Netze und Verbundnetze und Systemdienstleister;

„**Neue Steuer**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem *Einzelvertrag* jegliche Steuer, die nach Abschluss des *Einzelvertrags* eingeführt oder wirksam wird, oder eine tatsächliche Erhöhung eines Anteils einer bestehenden Steuer (die nach Abschluss des *Einzelvertrags* wirksam wird), oder die Erweiterung einer bestehenden Steuer, soweit sie auf einen neuen oder anderen Personenkreis ausgeweitet wird, auf Grund Gesetzes, Erlasses, Regelung, Verordnung, Dekret oder Bewilligung oder durch deren Auslegung durch die Finanzbehörden, die nach Abschluss des *Einzelvertrags* wirksam wurden;

„**Nicht besteuerte Partei**“ hat die in § 14.8 (*Kündigung wegen Neuer Steuern*) festgelegte Bedeutung;

„**Option**“ hat die in § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**Optionsberechtigter**“ hat die in § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung.

„**Ordentliche Kündigung**“ hat die in § 10.2 (*Vertragsende und Kündigungsfrist von 30 Tagen*) festgelegte Bedeutung;

„**Partei A**“ bedeutet die in der *Anpassungsvereinbarung* so gekennzeichnete Partei;

„**Partei B**“ bedeutet die in der *Anpassungsvereinbarung* so gekennzeichnete Partei;

„**Prämie**“ hat die in einem *Einzelvertrag* für eine *Option* festgelegte Bedeutung;

„**Prämienzahltag**“ hat die im *Einzelvertrag* für eine *Option* festgelegte Bedeutung;

„**Preisquelle**“ hat die in § 15.4 (*Definition der Marktstörung*) festgelegte Bedeutung;

„**Put-Option**“ hat die § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**Rahmenvertrag**“ meint diesen „Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom“;

„**Rechtsperson**“ ist eine natürliche Person, ein Staat, ein Bundesstaat oder eine Gebietskörperschaft, eine Regierungsstelle, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder, wenn es sich aus dem Zusammenhang ergibt, eine andere Rechtseinheit;

„**Säumige Partei**“ hat die in § 9 (*Einstellung der Lieferung*) festgelegte Bedeutung;

„**Schäden**“ hat die in § 12.2 (*Haftungsausschluss*) festgelegte Bedeutung;

„**Schwellenbetrag**“ hat in Bezug auf eine *Partei* die gemäß § 10.5 (b) (ii) (*Drittverzug und Vorfälligkeit*) für diese *Partei* festgelegte Bedeutung;

„**Sicherheitengeber**“ hat in Bezug auf eine *Partei* die in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegte Bedeutung;

„**Sonstige Steuer**“ meint jegliche Energiesteuer oder Verbrauchssteuer, mit Ausnahme von auf Endverbraucher bezogene Steuern;

„**Sicherheiten**“ werden in Bezug auf eine *Partei* in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegt, was u. a. Konzernbürgschaften, Bankbürgschaften, Organschaftserklärungen, (Standby) Letter of Credit oder sonstige Sicherheitenvereinbarungen umfassen kann;

„**Spezifische Verschuldung**“ im Sinne dieses *Vertrages* sind finanzielle Verpflichtungen (gegenwärtige oder zukünftige, auch Eventualverbindlichkeiten oder sonstige Verbindlichkeiten, als Hauptschuldner oder Garant oder in anderer Weise) in Zusammenhang mit aufgenommenen Darlehen (einschließlich Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Kreditinstrumenten gegenüber Kreditinstituten);

„**(Standby) Letter of Credit**“ ist ein unwiderruflicher (Standby) Letter of Credit, der auf Anforderung in einer für die anfordernde *Partei* zufrieden stellenden Form und Höhe zahlbar und von einem Kreditinstitut gestellt wird, dessen *Bonitätseinstufung* mindestens dem in der *Anpassungsvereinbarung* gemäß § 17.2 (b) (*Bonitätseinstufung eines Sicherheitengebers, der eine Bank ist*) festgelegten Niveau entspricht;

„**Steuer**“ sind derzeit oder künftig erhobene Steuern, Abgaben, Beiträge, Zölle, Gebühren oder Veranlagungen jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Strafzinsen und sich hieraus ergebende Zuschläge), die von einer staatlichen oder sonstigen Steuerbehörde (ungeachtet ob zum eigenen Nutzen erhoben oder nicht) in Bezug auf Zahlungen Nominierungen und Zuteilungen unter einem *Einzelvertrag* oder diesem *Vertrag*

erhoben werden und „Steuern“ soll entsprechend ausgelegt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden: Der Begriff Steuer soll nicht umfassen (i) eine Steuer auf Nettoeinkünfte oder Vermögen; (ii) Briefmarken und Steuern auf Eintragung, Dokumentation und vergleichbare Steuern und (iii) Umsatzsteuer;

„**Stillhalter**“ hat die § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**Substanzwert**“ ist die Summe aller voll eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. auf ein anderes Kapitalkonto der *Maßgeblichen Rechtsperson*, das für solche Zwecke vorgesehen ist, sowie thesaurierte Gewinne abzüglich aufgelaufener Verluste und immaterieller Vermögenswerte einschließlich, jedoch darauf nicht¹ beschränkt, des Geschäftswerts;

„**Übergabestelle**“ bedeutet in Bezug auf in einen *Einzelvertrag* den zwischen den *Parteien* vereinbarten Übergabeort für den Strom;

„**Umsatzsteuer**“ bezieht sich auf alle Umsatzsteuern oder damit vergleichbare Steuern, jedoch unter Ausschluss der gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen oder Strafgebühren;

„**Umsatzsteuerbefreiung**“ hinsichtlich einer Lieferung bezieht sich auf eine Lieferung oder steuerfreie Ausfuhr oder eine steuerfreie Ausfuhr nach den anwendbaren Umsatzsteuerregelungen, und der Begriff „Umsatzsteuerbefreiungen“ wird dementsprechend ausgelegt;

„**Umsatzsteuerregelungen**“ umfasst alle Gesetze, Verwaltungsverfügungen, Vorschriften, Rechtsverordnungen, Steuerkonzessionen oder eine Auslegung derselben, die sich auf die Umsatzsteuer beziehen;

„**Variabler Preis**“ hat die in § 15.1 (*Berechnung variabler Vertragspreise*) festgelegte Bedeutung;

„**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf eine *Partei*, jede von dieser *Partei* unmittelbar oder mittelbar beherrschte *Rechtsperson*, jede *Rechtsperson*, die unmittelbar oder mittelbar diese *Partei* beherrscht, oder jede *Rechtsperson*, die unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Beherrschung der *Partei* steht;

„**Verhandlungsperiode**“ hat die in § 14.8 (*Kündigung wegen Neuer Steuern*) festgelegte Bedeutung;

„**Verkäufer**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Verluste**“ hat die in § 11.2 (*Anrechnungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Vertrag**“ hat die in § 1.1 (*Vertragsgegenstand*) festgelegte Bedeutung;

„**Vertragsenddatum**“ hat die in § 10.2 (*Vertragsende und Kündigungsfrist von 30 Tagen*) der *Anpassungsvereinbarung* festgelegte Bedeutung;

„**Vertragsleistung**“ oder „**vertragliche Energieleistung**“ bedeutet die in Bezug auf einen *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* vereinbarte, in MW ausgedrückte Kapazität;

„**Vertragsmenge**“ oder „**vertragliche Energiemenge**“ bedeutet die in Bezug auf einen *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* vereinbarte, in MWh ausgedrückte Menge;

„**Vertragspreis**“ bedeutet der in einem *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* vereinbarte Preis;

„**Vertragstreue Partei**“ hat die in § 9 (*Einstellung der Lieferung*) festgelegte Bedeutung;

¹ In der englischen Version fehlt hier versehentlich das “nicht”

„**Vertrauliche Informationen**“ hat die in § 20.1 (*Geheimhaltungspflicht*) festgelegte Bedeutung;

„**Verzugszinssatz**“ hat die § 13.5 (*Verzugszins*) festgelegte Bedeutung;

„**Vorzeitiger Kündigungstermin**“ hat die in § 10.3 (b) (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Warenreferenzpreis**“ hat die allgemeine in § 15.4 festgelegte Bedeutung, und in Bezug auf einen *Einzelvertrag* mit variablem Preis die in dem *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Wesentliche Bonitätsverschlechterung**“ hat die in § 17.2 (*Wesentliche Bonitätsverschlechterung*) festgelegte Bedeutung;

„**Wichtiger Grund**“ hat die in § 10.5 (*Definition des Wichtigen Grundes*) festgelegte Bedeutung;

„**Wirksame Bescheinigung**“ meint jegliche angemessene Dokumentation, die von den jeweiligen Steuerbehörden akzeptiert wird oder von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln, Verordnungserlassen oder Konzession oder einer darauf bezogenen Auslegung verlangt wird;

„**Wirksamkeitstermin**“ hat die auf der ersten Seite dieses *Rahmenvertrags* dargelegte Bedeutung;

„**Zahlende Partei**“ hat die in § 14.9 (a) (*Zahlungen ohne Abzüge und Einbehaltungen*) festgelegte Bedeutung;

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2a
zum
Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags

(Festpreis)

zwischen

_____ als Verkäufer

und

_____ als Käufer.

Tag und Zeit des Abschlusses: ___/___/___, ___:___ Uhr.

Fahrplan der Lieferung

Gesamtlieferzeit		Von MEZ	Bis MEZ	Vertrags- leistung MW	Vertragsmenge MWh	Vertragspreis Euro / MWh	Gesamtmenge Euro
Beginn	Ende						
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)

und zusätzlich (bei Blocklieferungen)

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	einschließlich Feiertage	ausschließlich der nachfolgend aufgeführten Feiertage

Übergabestelle (Handelszone) _____

Spannungsebene: _____

Ausgeschlossene Feiertage: _____

Andere Vereinbarungen:

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____ Unterschrift: _____

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2b
zum
Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags

(Variabler Preis)

zwischen

_____ als Verkäufer

und

_____ als Käufer.

Datum und Zeit des Abschlusses: __/__/__, __. __ Uhr.

Fahrplan der Lieferung

Beginn	Ende	Von MEZ	Bis MEZ	Vertragsleistung MW	Vertragsmenge MWh	Variabler Preis	Abrechnungsdatum
					(Gesamt)	(variabel)	
					(Gesamt)	(variabel)	
					(Gesamt)	(variabel)	
					(Gesamt)	(variabel)	
					(Gesamt)	(variabel)	

und zusätzlich (bei Blocklieferungen)

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	einschließlich Feiertage	ausschließlich der nachfolgend aufgeführten Feiertage

Preisquelle: _____

Warenreferenzpreis: _____

Alternativer Warenreferenzpreis: _____

Berechnungstag: _____

Berechnungsstelle: _____

Berechnungsmethode: _____

Übergabestelle (Handelszone): _____

Spannungsstärke: _____

Ausgeschlossene Feiertage: _____

Andere Vereinbarungen:

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____

Unterschrift: _____

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2c
zum
Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags

(Kaufoption)

zwischen

_____ als Stillhalter

und

_____ als Optionsberechtigter.

Datum und Zeit des Abschlusses: __/__/____, _____

Uhr.

Optionsmerkmale:

- Optionstyp: Kauf
a) Ausübungsfrist:
b) Prämie:
c) Prämienzahltag:

Fahrplan der Lieferung:

Beginn	Ende	Von MEZ	Bis MEZ	Vertrags- leistung MW	Vertragsmenge MWh	Basispreis (Ver- tragspreis) Euro / MWh	Gesamt- betrag Euro
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)

und zusätzlich (bei Blocklieferungen)

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	einschließlich Feiertage	ausschließlich der nachfolgend aufgeführten Feiertage

Übergabestelle (Handelszone): _____

Spannungsstärke: _____

Ausgeschlossene Feiertage: _____

Andere Vereinbarungen:

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____ Unterschrift: _____

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2d
zum
Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags

(Verkaufsoption)

zwischen

_____ als Stillhalter

und

_____ als Optionsberechtigter.

Datum und Zeit des Abschlusses: __/__/__, _____

Uhr.

Optionsmerkmale:

Optionstyp: Verkauf

a) Ausübungsfrist:

b) Prämie:

c) Prämienzahltag:

Fahrplan der Lieferung:

Beginn	Ende	Von MEZ	Bis MEZ	Vertrags- leistung MW	Vertragsmenge MWh	Basispreis (Vertragspreis) Euro / MWh	Gesamt- betrag Euro
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)
					(Gesamt)		(Gesamt)

Und zusätzlich (bei Blocklieferungen)

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	einschließlich Feiertag	ausschließlich der nachfolgend aufgeführten Feiertage

Übergabestelle (Handelszone): _____

Spannungsstärke: _____

Ausgeschlossene Feiertage: _____

Andere Vereinbarungen:

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____ Unterschrift: _____

EFET

European Federation of Energy Traders

Anpassungsvereinbarung zum Rahmenvertrag

mit Wirkung zum

zwischen und („Partei A“) („Partei B“)

TEIL I: ANPASSUNG DER BESTIMMUNGEN DES RAHMENVERTRAGS

§1 Vertragsgegenstand

- § 1.2 Frühere Verträge: § 1.2 findet Anwendung, oder
 § 1.2 findet keine Anwendung

§2 Definitionen und Auslegung

- § 2.4 Maßgebliche Zeit: wie im Rahmenvertrag vorgesehen (MEZ) oder
 die folgende Zeit: _____

§3 Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen

- § 3.4 Bevollmächtigte Personen: § 3.4 findet Anwendung auf Partei A und richtet sich nach den Angaben in Anlage _____, oder
 § 3.4 findet keine Anwendung auf Partei A
 § 3.4 findet Anwendung auf Partei B und richtet sich nach den Angaben in Anlage _____, oder
 § 3.4 findet keine Anwendung auf Partei B

§7 Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt

- § 7.1 Definition Höherer Gewalt: § 7.1 findet Anwendung wie im Rahmenvertrag vorgesehen, oder
 § 7.1 findet keine Anwendung wie vorgesehen, sondern richtet sich nach:

§10 Laufzeit und Kündigungsrechte

- § 10.2 Vertragsenddatum und Kündigungsfrist von 30 Tagen:
 § 10.2 findet Anwendung, und Vertragsenddatum ist: _____, oder
 § 10.2 findet keine Anwendung, und es ist kein Vertragsenddatum vorgesehen.
- § 10.4 Automatische Kündigung: §10.4 findet Anwendung auf Partei A mit Kündigung zum _____, oder
 §10.4 findet keine Anwendung auf Partei A
 §10.4 findet Anwendung auf Partei B mit Kündigung zum _____, oder
 §10.4 findet keine Anwendung auf Partei B

§ 10.5(b) Drittverzug und Vorfälligkeit:

§ 10.5(b)(i) findet Anwendung auf Partei A, oder
 § 10.5(b)(i) findet keine Anwendung auf Partei A

§ 10.5(b)(i) findet Anwendung auf Partei B, oder
 § 10.5(b)(i) findet keine Anwendung auf Partei B

§ 10.5(b)(ii) findet Anwendung auf Partei A, und der Schwellenbetrag für Partei A beträgt: _____, oder
 § 10.5(b)(ii) findet keine Anwendung auf Partei A

§ 10.5(b)(ii) findet Anwendung auf Partei B, und der Schwellenbetrag für Partei B beträgt: _____, oder
 § 10.5(b)(ii) findet keine Anwendung auf Partei B

§ 10.5(c) Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung:

§ 10.5(c) (iv) findet Anwendung, und die anzuwendende Frist beträgt ____ Tage, oder § 10.5(c) (iv) findet keine Anwendung

§ 10.5(d) Nichtlieferung oder Nichtabnahme:

§ 10.5(d) findet Anwendung, oder
 § 10.5(d) findet keine Anwendung

§ 10.5 Andere Wichtige Gründe: Wichtige Gründe beschränken sich auf die im Rahmenvertrag angegebenen Fälle, oder

folgende zusätzliche Wichtige Gründe finden Anwendung auf Partei A:

 folgende zusätzliche Wichtige Gründe finden Anwendung auf Partei B:

§12 Haftungsbeschränkung

§ 12.1 Anwendbarkeit:

§ 12 findet Anwendung wie im Rahmenvertrag vorgesehen, oder
 § 12 wird folgendermaßen geändert oder zur Gänze ersetzt:

§13 Rechnungsstellung und Zahlung

§ 13.2 Zahlung:

Informationen zur anfänglichen Rechnungsstellung und Zahlung für jede Partei finden sich in § 23 dieser Anpassungsvereinbarung

§ 13.3 Zahlungsverrechnung:

§ 13.3 findet Anwendung, oder
 § 13.3 findet keine Anwendung

§ 13.5 Verzugszins:

Der Zinssatz ist der Einmonats-EURIBOR um 11:00 Uhr am Fälligkeitstermin zzgl. _____ Prozent (%) p.a.

§ 13.6 Strittige Beträge:

§13.6 (a) findet Anwendung, oder
 §13.6 (b) findet Anwendung

§14 Umsatzsteuer und sonstige Steuern

§ 14.8 Kündigung wegen Neuer Steuern:

sofern in den Bedingungen eines Einzelvertrages nicht anders vereinbart sollen die Bestimmungen des § 14.8 zu solchen Einzelverträgen nur unter den im ersten Absatz von § 14.8 genannten Umständen anwendbar sein, oder
 vorbehaltlich der Bedingungen eines Einzelvertrages sollen die Bestimmungen des § 14.8 nur unter den folgenden Voraussetzungen anwendbar sein:
[_____]

§ 14.9 Abzug von Steuern: § 14.9 findet Anwendung, oder
 § 14.9 findet keine Anwendung

§15 Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

§ 15.5 Berechnungsstelle: Berechnungsstelle ist der Verkäufer, oder
 Berechnungsstelle ist _____

§16 Bürgschaften und Sicherheiten

§ 16 Sicherheiten: Partei A stellt Partei B folgende Sicherheiten zur Verfügung:

Partei B stellt Partei A folgenden Sicherheiten zur Verfügung:

§ 16 Sicherheitengeber: Sicherheitengeber von Partei A ist/sind:

Sicherheitengeber von Partei B ist/sind:

§17 Erfüllungssicherheit

§ 17.2 Wesentliche Bonitätsverschlechterung: Folgende Fälle wesentlicher Bonitätsverschlechterung gelten für Partei A:

§17.2 (a) (**Bonitätseinstufung**); und das Mindestniveau ist:
_____;

§17.2 (b) (**Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherungsgeber**);

§17.2 (c) (**Finanzkennzahlen**);
das Verhältnis von EBIT zu Zinsen beträgt:

das Verhältnis von Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zur Gesamtverschuldung beträgt:
_____ und das Verhältnis von Gesamtverschuldung zum Gesamtkapital beträgt: _____

§17.2 (d) (**Verringerung des Substanzwertes**); die maßgebliche Kennziffer hierfür lautet: _____;

§17.2 (e) (**Ablauf der Erfüllungssicherheit oder eines anderen Sicherheitendokuments**); und

der maßgebliche Zeitraum ist _____ oder
 es ist kein Zeitraum vorgesehen;

§17.2 (f) (**Aufhebung der Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit**);

§17.2 (g) (**Nichtbestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**);

§17.2 (h) (**Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit**) und

§17.2 (i) (**Zusammenschluss/Fusion**)

Folgende Fälle wesentlicher Bonitätsverschlechterung gelten für Partei B:

§17.2 (a) (**Bonitätseinstufung**); und das Mindestniveau ist:
_____;

§17.2 (b) (**Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherungsgeber**);

§17.2 (c) (**Finanzkennzahlen**);

das Verhältnis von EBIT zu Zinsen beträgt:

das Verhältnis von Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zur Gesamtverschuldung beträgt:

_____ und das Verhältnis von Gesamtverschuldung zum Gesamtkapital beträgt:

§17.2 (d) (**Verringerung des Substanzwertes**); die maßgebliche Kennziffer hierfür lautet: _____;

§17.2 (e) (**Ablauf der Erfüllungssicherheit oder einer anderen Sicherheit**); und

der maßgebliche Zeitraum ist _____ oder
 es ist kein Zeitraum vorgesehen;

§17.2 (f) (**Aufhebung der Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit**);

§17.2 (g) (**Nichtbestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**);

§17.2 (h) (**Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit**) und

§17.2 (i) (**Zusammenschluss/Fusion**)

§18 Jahresabschlüsse und Substanzwerte

§ 18.1 (a) Jahresabschlüsse:

Partei A legt Jahresabschlüsse vor, oder
 Partei A braucht keine Jahresabschlüsse vorzulegen; und

Partei B legt Jahresabschlüsse vor, oder
 Partei B braucht keine Jahresabschlüsse vorzulegen

- § 18.1(b) Quartalsberichte:** Partei A legt Quartalsberichte vor, oder
 Partei A braucht keine Quartalsberichte vorzulegen, und
- Partei B legt Quartalsberichte vor, oder
 Partei B braucht keine Quartalsberichte vorzulegen

- §18.2 Verringerung des Substanzwertes:**
 Partei A hat eine Mitteilungspflicht gemäß §18.2, und der diesbezüglich maßgebliche Betrag ist: _____, oder
 Partei A hat keine Mitteilungspflicht gemäß §18.2, und
- Partei B hat eine Mitteilungspflicht gemäß §18.2, und der diesbezüglich maßgebliche Betrag ist: _____, oder
 Partei A hat keine Mitteilungspflicht gemäß §18.2

§19 Abtretung

- § 19.2 Abtretung an verbundene Unternehmen:**
 Partei A ist gemäß § 19.2 zur Abtretung berechtigt, oder
 Partei A ist gemäß § 19.2 zur Abtretung nicht berechtigt, und
- Partei B ist gemäß § 19.2 zur Abtretung berechtigt, oder
 Partei B ist gemäß § 19.2 zur Abtretung nicht berechtigt

§20 Vertraulichkeit

- § 20.1 Geheimhaltungspflicht:** § 20 findet Anwendung, oder
 § 20 findet keine Anwendung

§21 Zusicherungen

Folgende Zusicherungen werden abgegeben von:

	Partei A:	Partei B:
§21(a)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(b)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(c)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(d)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(e)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(f)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(g)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(h)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(i)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(j)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(k)	gestrichen	
§21(l)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(m)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(n)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzlich versichert Partei A folgendes: _____

Zusätzlich versichert Partei B folgendes: _____

§22 Rechtswahl und Schiedsvereinbarung

§ 22.1 Rechtswahl:

§ 22.1 findet Anwendung wie vorgesehen, oder

§ 22.1 findet nicht wie vorgesehen Anwendung, sondern wie folgt:

§ 22.2 Schiedsvereinbarung:

§ 22.2 findet Anwendung wie vorgesehen, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist: _____, oder

§ 22.2 findet nicht wie vorgesehen Anwendung, sondern wie folgt:

§23 Schlussbestimmungen

§ 23.2 Mitteilungen, Rechnungen und Zahlungen:

(a) AN PARTEI A:

Mitteilungen & Schriftverkehr

Anschrift:

Tel.:

Fax:

z. H. von:

[Funktion]

Rechnungen

Fax:

z. H. von:

[Funktion]

Zahlungen

Bankkonto

(b) **AN PARTEI B:**

Mitteilungen & Schriftverkehr

Anschrift:

Tel.:

Fax:

z. H. von:

[Funktion]

Rechnungen

Fax:

z. H. von:

[Funktion]

Zahlungen

Bankkonto

TEIL II: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM RAHMENVERTRAG

Unterzeichnet von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern jeder Partei mit Wirkung zum Stich-
tag.

„Partei A“

„Partei B“

[Name der Partei]

[Name der Partei]

[Name des/der Unterzeichnenden]

[Name des/der Unterzeichnenden]

[Funktion des/der Unterzeichnenden]

[Funktion des/der Unterzeichnenden]